



Wortprotokoll der 15. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 27. Juni 2018, 11:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Klaus Ernst, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Anja Hajduk, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marktkonzentration im Agrarmarkt stoppen – Artenvielfalt und Ernährungssouveränität erhalten

BT-Drucksache 19/1654

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bleser, Peter Durz, Hansjörg Grotelüschchen, Astrid Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Helfrich, Mark Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lenz, Dr. Andreas Loos, Bernhard Metzler, Jan Müller (Braunschweig), Carsten Pfeiffer, Dr. Joachim Rouenhoff, Stefan Stein (Rostock), Peter Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Kemmer, Ronja Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Linnemann, Dr. Carsten Mattfeldt, Andreas Möring, Karsten Nicolaisen, Petra Nüßlein, Dr. Georg Pols, Eckhard Ramsauer, Dr. Peter Schweiger, Torsten Steier, Andreas Stetten, Christian Frhr. von Vries, Kees de
SPD	Freese, Ulrich Gremmels, Timon Junge, Frank Katzmarek, Gabriele Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Post, Florian Rimkus, Andreas Saathoff, Johann Töns, Markus Westphal, Bernd	Bartol, Sören Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Kofler, Dr. Bärbel Miersch, Dr. Matthias Raabe, Dr. Sascha Scheer, Dr. Nina Schmidt, Uwe Schüle, Dr. Manja Stadler, Svenja Thews, Michael
AfD	Chrupalla, Tino Heßenkemper, Dr. Heiko Holm, Leif-Erik Komning, Enrico Kotré, Steffen Müller, Hansjörg	Bernhard, Marc Espendiller, Dr. Michael Hollnagel, Dr. Bruno Kraft, Dr. Rainer Spaniel, Dr. Dirk Witt, Uwe
FDP	Houben, Reinhard Kemmerich, Thomas L. Neumann, Dr. Martin Todtenhausen, Manfred Weeser, Sandra	Bauer, Nicole Reinhold, Hagen Solms, Dr. Hermann Otto Theurer, Michael Ullrich, Gerald

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefügt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
DIE LINKE.	Beutin, Lorenz Gösta Ernst, Klaus Lutze, Thomas Meiser, Pascal Ulrich, Alexander	Dağdelen, Sevim De Masi, Fabio Riexinger, Bernd Tatti, Jessica Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Andreae, Kerstin Dröge, Katharina Janecek, Dieter Nestle, Ingrid Verlinden, Dr. Julia	Badum, Lisa Baerbock, Annalena Kotting-Uhl, Sylvia Krischer, Oliver Müller, Claudia

Sachverständigenliste

Andreas Mundt

Bundeskartellamt (BKartA)

Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Heinrich-Heine-Universität (HHU)

Prof. Dr. Martin Qaim

Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. iur. Maik Wolf

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Justus Haucap

Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE)

Dr. Kim Manuel Künstner

SCHULTE RIESENKAMPFF. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prof. Ioannis Lianos

University College London



Tagesordnungspunkt 1

Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Anja Hajduk, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marktkonzentration im Agrarmarkt stoppen – Artenvielfalt und Ernährungssouveränität erhalten

BT-Drucksache 19/1654

Der **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie recht herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Konzentration im Agrarmarkt. Dieser Anhörung liegt zugrunde: Der Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Anja Hajduk, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es geht um die „Marktkonzentration im Agrarmarkt stoppen – Artenvielfalt und Ernährungssouveränität erhalten“ auf BT-Drs. 19/1654. Ich begrüße im Einzelnen: Als Erstes die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen. Ich begrüße Herrn Andreas Mundt, Herrn Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Herrn Prof. Dr. Martin Qaim, Prof. Dr. iur. Maik Wolf, Prof. Dr. Justus Haucap, Dr. Kim Manuel Künstner und Prof. Lianos. Herzlich Willkommen! Ich begrüße des Weiteren die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie anderer Ausschüsse, für die Bundesregierung Herrn PStS Hirte und weitere Fachbeamte des Bundeswirtschaftsministeriums. Ich begrüße die Vertreter der Länder, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien sowie nicht zuletzt auch die erschienen Gäste zu diesem Tagesordnungspunkt. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterungen geben: Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Anhörung nicht in Themenblöcke aufzuteilen. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen und gehen deshalb nach der sogenannten AZUR-Liste (Anteile, Zugriffe, Reihenfolge) vor. Normalerweise haben wir für diese Anhörung 120 Minuten vorgesehen. Jetzt haben wir ein Problem, weil wir ein wenig länger im Wirtschaftsausschuss waren. Wir müssen ein wenig verkürzen, weil wir um Punkt 13 Uhr diesen Saal räumen müssen, da der Europaausschuss dann

hier tagt. Wir werden also einfach die Liste abarbeiten, aber dann nach einer Stunde und 45 Minuten die Anhörung beenden. Dies ist nicht ganz so schlimm, weil damit trotzdem jede Fraktion vernünftig gleichermaßen zu Wort kommt. Wir sind natürlich dann darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt fünf Minuten für Frage und Antwort unbedingt eingehalten werden muss. Bei einer Zeitüberschreitung müsste ich im Interesse aller eingreifen. Es gilt also der Grundsatz: Je kürzer die Frage, umso mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung. Das richtet sich besonders an uns selbst. Meine weitere Bitte an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des Sachverständigen, an den sich die Frage richtet. Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksache verteilt worden. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Wortprotokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich glaube, damit sind die Erläuterungen klar. Ich beginne damit mit der Befragung. Als Erstes Herr Abgeordneter Dr. Pfeiffer bitte.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich darf auch die Sachverständigen recht herzlich begrüßen und gern eine allgemeine Eingangsfrage an Herrn Prof. Qaim und Herrn Prof. Haucap stellen. Es wird ja immer beklagt, dass in zentralen Leitmärkten Global Player in Deutschland nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Beispielsweise haben wir sie nicht mehr im Bankenbereich und auch nicht mehr im Pharmabereich, wo es früher einmal der Fall war. Wir haben sie nicht in neuen Feldern wie im IT-Bereich oder auch bei der künstlichen Intelligenz, wo andere dort weiter sind. Deshalb jetzt die Frage: In wie weit und ob Sie die Fusion, um die es hier geht, von Bayer und Monsanto für geeignet halten, in diesem zentralen Agrarsektor, der für die Welternährung und für die Weltwirtschaft von herausragender Bedeutung ist, hier ein



Unternehmen zu schaffen, was weltweit dann entsprechend Standards setzen und auch weltweit entsprechend diesen Leitmarkt mitentwickeln und damit auch den Wirtschaftsstandort Deutschland und Europa stärken kann?

SV Prof. Dr. Matin Qaim (Georg-August-Universität Göttingen): Selbstverständlich entsteht hieraus ein weltmarktführendes Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Saatgut inklusive moderner Züchtungstechnologien und auch im Bereich Pflanzenschutzmittel. Ich denke, dass große Unternehmen in dem Bereich sicherlich auch für die europäische Wirtschaftskraft von Bedeutung sind. Viele Unternehmen und dazu gehört Bayer, dazu gehört auch BASF, haben in den letzten Jahren deutlich darunter gelitten, dass es hier eine starke Ablehnung gegenüber der grünen Gentechnik hat und haben darüber ihre Geschäftsbereiche im Bereich der Forschung für Pflanzenzüchtung ins Ausland verlagert. Und insofern glaube ich, dass letztlich die Frage, was das auch für Arbeitsmärkte in Europa bedeutet, natürlich nicht nur eine Frage der Größe des Unternehmens ist, sondern auch eine Frage der anderen Regulierungsaspekte und der Fragen der öffentlichen Diskussion und Akzeptanz von neuen Technologiebereichen und insbesondere hier neue Züchtungstechnologien.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Haucap bitte.

SV Prof. Dr. Justus Haucap (DICE): Ich will vielleicht vorwegschicken, dass das Ziel der Wettbewerbspolitik der Europäischen Kommission nicht ist, Industriepolitik zu betreiben und gezielt einzelne Player im europäischen Markt zu stärken, wenn das auf Kosten Wettbewerbs gehen würde. Deswegen hat die Kommission zahlreiche Verpflichtungszusagen entgegengenommen oder Nebenbedingungen gestellt, um den Wettbewerb zu sichern. Vor diesem Hintergrund sehe ich durchaus Chancen, dass für den Standort Deutschland sich positiv entwickelt wird. Aus zwei Gründen: Die Übernahme macht aus Sicht von Bayer sehr viel Sinn, weil hier komplementäre Geschäftsbereiche zusammengelegt werden bei dem, was jetzt passiert, also insbesondere die Bereiche Saatgut, Pflanzenschutz und „digital farming“, wo man also sozusagen aus einer Hand dann letztendlich

anbieten kann. Und es gibt, zweitens, ja einen gewissen Abstrahleffekt dadurch, dass der Käufer eines Teils dessen, was Bayer nun verkaufen musste, an BASF geht, also ein weiteres deutsches Unternehmen, sodass also letztendlich hier fast unbeabsichtigt der vierte Player im Markt dann ein deutsches Unternehmen sein könnte.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Herr Westphal bitte.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank meine Herren Gutachter, dass Sie hier uns zur Verfügung stehen. Ich habe eine Frage an Prof. Wolf und an Herrn Mundt. Wir haben ja mit dem schon genannten Unternehmen eine Konzentration in diesem Bereich, was die Anbietung von Vorprodukten auf die Landwirtschaft angeht. Und wir wissen um die Bedeutung von Wettbewerb und Konkurrenz, für Innovation und natürlich auch für die Verbraucher, was Preisentwicklung angeht. Deshalb meine Frage: Wäre es in diesem Fall möglicherweise gut, dass wir beim Wettbewerbsrecht Reformen brauchen, die dort vielleicht auch nicht wettbewerbliche Belange, wie zum Beispiel Umweltschutz berücksichtigen? Wie beurteilen Sie das, ob man auf nationaler oder auf europäischer Ebene dieses Wettbewerbsrecht reformieren muss? Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Danke. Als Ersten Herr Prof. Wolf bitte.

SV Prof. Dr. iur. Maik Wolf (Freie Universität Berlin): Die Frage, inwieweit typischerweise nicht wettbewerbliche Belange, so werden sie ja genannt, in der Fusionskontrolle mit berücksichtigt werden, wird ja in der Vergangenheit eher ablehnend kommentiert. Allerdings muss man dahinter auch verstehen, was damit eigentlich gemeint ist. Denn es ist völlig klar, dass auch die Wettbewerbsordnung und damit auch das Wettbewerbsrecht der EU nicht völlig im luftleeren Raum steht, sondern natürlich Wettbewerb innerhalb einer ganz spezifischen Rechtsordnung und auch Wettbewerbsordnung verlangen. Das heißt also, eine implizierte Mitberücksichtigung findet immer schon statt, wenn wir zum Beispiel Wettbewerb im Hinblick auf umweltschützende Maßnahmen unter einen besonderen kartellrechtlichen



Schutz stellen. Damit findet ja bereits eine gewisse Öffnung des Kartellrechts statt. Die zweite Frage wäre natürlich, inwieweit man losgelöst von einer solchen Integration in die wettbewerbliche Würdigung auch Ausnahmetatbestände schafft. Und da muss ich sagen, habe ich meine Bedenken, weil damit die Instrumente, die den Kartellbehörden zur Verfügung stehen, einfach überfrachtet werden. Die Anforderungen an einen idealen Ausgleich, zum Beispiel durch einen Zusammenschluss herzustellen zwischen Wettbewerb, Umweltschutz und Arbeitsmarkt, ist eigentlich rechtssicher kaum darstellbar.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Mundt bitte.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Vielen Dank für die Einladung und vielen Dank für die Frage, Herr Westphal. Die Frage, ob und inwieweit man wettbewerbsfremde Kriterien berücksichtigt, die ist im Wettbewerbsrecht, das will ich vielleicht vorab sagen, nicht so ganz fremd. Es hat sich in weiten Teilen der Welt durchgesetzt, dass wir sehr weitgehend ausschließlich auf der Basis von Wettbewerbsrecht entscheiden. Es gibt im Wettbewerbsrecht aber auch in manchen Ländern dieser Erde einen sogenannten „public interest test“, was bedeutet, dass Wettbewerbsrecht vielleicht die Hauptrolle spielt, aber dass andere Belange in die Betrachtung einbezogen werden können. Es gibt eigentlich aus meiner Sicht auch kaum ein Wettbewerbsregime auf dieser Erde, das nicht so ein politisches Ventil hat für außerwettbewerbliche Belange. Ich brauche das hier nicht lange ausführen. In Deutschland ist das die Ministererlaubnis, in Großbritannien hat man ein etwas anderes System. Ich nenne das nur als Beispiel, weil ich das immer dort sehr interessant finde. Dort gibt es fest definierte Felder, wo die Wettbewerbsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Ministerium auch außerwettbewerbliche Fragen in ihrer Entscheidung einbeziehen kann. Letztlich liegt aber bei diesen außerwettbewerblichen Fragen die Entscheidung dann auch eher auf der Ministeriumsebene. Das ist ein Prinzip, das hat sich auch in vielen Ländern durchgesetzt, und das gilt auch für Deutschland. Deutschland ist an der Stelle zum Beispiel auch von Frankreich kopiert worden. Wir haben hier eine strikte Trennung. Wir sagen, eine Wettbewerbsbehörde, da sitzen Beamte, die verstehen

wirklich was vom Thema Wettbewerbsrecht, auch auf der Schnittstelle zur Ökonomie. Die politischen Erwägungen, die dann folgen, werden aber bei uns und auch zum Beispiel in Frankreich, aber auch in Großbritannien ganz bewusst auf eine politische Ebene gehoben. Wenn man sagt, das sind Erwägungen, die sollen nicht auf dieser rechtsanwendenden Ebene gefällt werden, sondern die sollen auf einer politischen Ebene gefällt werden. Viele sind immer erstaunt, wenn ich sage, ich bin ein Verteidiger der Ministererlaubnis. Dahinter verbirgt sich eigentlich ein etwas größeres und höheres Thema. Ich bin ein starker Befürworter dieser Trennung von wettbewerbsrechtlichen Erwägungen und allgemeinen politischen Erwägungen, damit die Verantwortung dort liegt, wo sie eigentlich hingehört.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Als nächstes Herr Kotré bitte.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Vielen Dank. Herr Prof. Podszun und Herr Prof. Haucap, wie beurteilen Sie die Aussage, dass also mit der Fusion von Bayer und Monsanto ein Oligopol entstünde, welches zu höheren Preisen bei Saatgut und bei Pestiziden führen würde? Herr Prof. Haucap hat ja formuliert, dass mit der Überfrachtung des Wettbewerbsrechts mit anderen Zielen wohlmöglich ein Zielkonflikt entstehen kann und daraus eine Zielabwägung auf der Exekutive zu staatlicher Willkür führen kann. Ob wir diesen Aspekt noch einmal kurz beleuchtet bekommen? Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Podszun bitte.

SV **Prof. Dr. Rupprecht Podszun** (HHU): Vielen Dank Herr Vorsitzender für die Einladung und die Gelegenheit, dieses Thema hier anzusprechen. Die Frage, ob mit diesem Zusammenschluss von Bayer und Monsanto ein Oligopol entsteht, das ist ja genau der Kern dessen, was die Europäische Kommission mit der Fusionskontrolle prüft. Und ich gehe erst einmal davon aus, dass sie das auch in ihrer Entscheidung, die uns noch nicht im Volltext vorliegt, ordentlich getan hat und die Marktanteile dementsprechend gewertet hat. Auch das, was möglicherweise gegen die Erhöhung von Preisen in diesem Bereich sprechen könnte, wird entsprechend prüft. Da sehe ich zumindest keinen



Bedarf, dass man bei der Kommission, die natürlich auch immer einmal eine falsche Entscheidung treffen kann, das ist natürlich auch klar, – nur das Bundeskartellamt ist davor gefeit, wenn ich das in Anwesenheit von Herrn Mundt so sagen darf – grundsätzlich skeptisch ist. Das kann natürlich auch einmal anders sein, aber grundsätzlich glaube ich, dass da diese Fusionskontrollverfahren genau richtig aufgehoben sind. Was den Zielkonflikt angeht, der entstehen könnte durch eine Vermischung von wettbewerblichen Interessen, die traditionell im Kern der Fusionskontrolle stehen, mit außerwettbewerblichen Interessen, so denke ich, dass man, wenn man irgendwelche außerwettbewerbliche Interessen mitprüfen wollen würde, man dann dafür operationalisierbare Kriterien bräuchte. Man benötigt dafür klare Maßstäbe, so wie wir das eben in rechtlichen behördlichen Prüfungen gewohnt sind. Und die sehe ich jedenfalls aktuell nicht und würde mir auch, aber das ist jetzt eine rechtspolitische Aussage, wünschen, dass wir solche außerwettbewerblichen Interessen, so wie es Herr Mundt dargelegt hat, aus der Fusionskontrolle fernhalten.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Ich gebe das Wort Herrn Prof. Haucap.

SV Prof. Dr. Justus Haucap (DICE): Vielen Dank. Ich kann Herrn Podszun da in wesentlichen Punkten beipflichten. Rein formell gesehen haben wir natürlich ein Oligopol, weil wir eine überschaubare Anzahl von Marktteilnehmern haben. Das ist die Definition eines Oligopols, ob das dann ein wettbewerbsloses Oligopol ist, das ist eine zweite Frage. Und hier muss ich auch sagen, die Entscheidung der Kommission liegt noch nicht vor. Aber ich habe ein sehr großes Vertrauen in die Arbeit der Europäischen Kommission, die sich auch daraus speist, dass Konzentrationsentwicklungen, die jetzt etwa in den USA nachgezeichnet werden, in Europa nicht zu beobachten sind. Und in Deutschland auch nicht, wie die zweijährlichen Berichte der Monopolkommission eigentlich immer wieder belegt haben, dass wir hier eher eine weniger starke Bedeutung der größten Unternehmen haben, im Großen und Ganzen. Die Europäische Kommission macht eine sehr gute Arbeit im Bereich der Fusionskontrolle. Und deswegen habe ich auch in dieser speziellen Entscheidung großes Vertrauen, dass die Entscheidung richtig ist. Die

Vermischung von Zielen, das habe ich versucht, in meiner Stellungnahme deutlich zu machen. Und habe auch den Begriff „Willkür“ benutzt, aber nicht als einziger, auch bei Herrn Podszun findet er sich in der Stellungnahme wieder. Die Gefahr sehe ich darin, je mehr politische Ziele wir einer Behörde übertragen oder die Verfolgung der Ziele, desto mehr muss die Behörde letztendlich die Interessenabwägung vornehmen. Wir entziehen dies also immer mehr dem politischen Bereich, so ähnlich wie Herr Mundt dies mit der Ministererlaubnis dargestellt hat. Und dann letztendlich werden die Entscheidungen immer weniger nachvollziehbar und hängen immer mehr von den Auslegungen der Behörde ab, ohne dass letztendlich eine politische Entscheidung, wie im Fall der Ministererlaubnis oder eine parlamentarische Diskussion über die Interessenabwägung oder die Zielabwägung stattfindet. Da sehe ich eine große Gefahr, weil das wieder ein Stück weiter entfernt von der demokratischen Legitimation ist. Wenn verschiedene Ziele, wenn ein Zielkonflikt auftritt, dann sollte in einer Demokratie, wenn möglich, die Politik darüber entscheiden, was nun wichtiger ist, und was nicht so wichtig ist und eben nicht eine Behörde.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Kollege Heider bitte.

Abg. Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich will gern an die rechtliche Beurteilung der Fragen noch einmal anschließen, aber vorher auch noch einmal sagen, dass, wenn man die Unternehmen betrachtet, dann ist das schon eine der herausragenden Fusionen, die wir in den letzten Jahren hier gesehen haben. Wenn ein Unternehmen, das in der Agrarchemie-Sparte 9,5 Milliarden Euro Umsatz hat, ein Unternehmen im amerikanischen oder aus dem amerikanischen Markt mit 12 Milliarden Umsatz übernimmt - das haben wir hier nicht alle Tage - und das zeigt auch wie hoch wettbewerbsfähig dieser Markt ist, was die Fusion anbelangt. Und dass inzwischen 30 Wettbewerbsbehörden auf der Welt diese Fusion genehmigt haben, wenn auch mit Auflagen. Auch das ist ein Zeichen dafür, dass es da eine sehr einheitliche Meinung gibt. Die Anhörung findet ja heute statt, weil die Grünen einen Antrag gestellt haben und sagen, es



müssen bei der Entscheidung nach der Fusionskontrollverordnung auch sogenannte außerökonomische Ziele berücksichtigt werden. Ich hätte an Herrn Prof. Podszun einmal die Bitte: Bitte legen Sie uns dies doch einmal rechtlich dar, wie die Voraussetzungen des Art. 2 der FKVO sind? Ob es irgendwelche Erwäggründe gibt, die eine solche abweichende Meinung stützen und ob es sich da überhaupt um eine Einzelmeinung in der Rechtswissenschaft handelt? Und ob der Kern der Zusammenschlusskontrolle nicht darin besteht, dass man sich über ökonomische Fragen unterhält und dass andere Erwäggründe, die in dem Bereich der Politik in der Europäischen Union gehören, namentlich etwa der Ernährungswissenschaft oder der Naturwissenschaften, damit nicht direkt im Einklang stehen? Sonst könnte man ja auch viele andere Erwäggründe dazu stellen, wie beispielsweise die Infrastruktur, die Astrologie oder andere Dinge. Bitteschön.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Podszun bitte.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (HHU): Vielen Dank, Herr Dr. Heider, für diese Gelegenheit, einen kleinen Ausflug in die Vorlesung Fusionskontrollrecht zu machen. Das mache ich natürlich sehr gern. In Artikel 2 der Fusionskontrollverordnung haben wir als den Maßstab für die wettbewerbliche Prüfung, ob eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs entsteht. Dieser Maßstab, das ist eine völlig eindeutige, in der Praxis wie in der Wissenschaft akzeptierte Lehre, dieser Maßstab ist in ganz erster Linie ein wettbewerblich-wirtschaftlicher Maßstab. In der Fusionskontrolle geht es uns darum zu prüfen: Funktionierte die Verteilung von knappen Ressourcen auf Märkten? Um das sicherzustellen, schalten wir bei Zusammenschlüssen, bei Konzentrationsbewegungen, so wie Sie sie geschildert haben, die Behörden ein, die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt, um zu prüfen, ob sich durch den Wechsel in der Kontrolle vielleicht eine Machtkonzentration in den Märkten ergibt, die wir für problematisch halten. Das machen wir aus zwei Gründen: Zum einen, weil wir glauben, dass solche Vermachtungen eine gewisse politische Relevanz haben können, die vielleicht problematisch ist. Vor allem aber, weil wir wollen, dass Effizienz und Innovation gewährleistet werden, dass die

Märkte richtig funktionieren und dass das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage funktioniert. Das ist sozusagen der Kern. Was jetzt teilweise vorgetragen wird, ist durchaus eher eine Einzelmeinung: dass dieser Prüfungsmaßstab auf europäischer Ebene in Einklang gebracht werden müsse mit dem, was wir die Querschnittsklauseln der europäischen Verträge nennen. Also Klauseln, in denen beispielsweise auf Umweltschutz, aber auch viele andere Ziele abgehoben wird, die die Europäische Union erreichen will. Das ist aus meiner Sicht ein Maßstab, den wir in diese Prüfung extrem schwer integrieren können. Mir ist auch kein Fall bekannt, in dem wir das einmal ernsthaft im Rahmen der Fusionskontrolle gemacht hätten. Das mag in anderen Bereichen anders sein: im Kartellrecht gibt es da so Ausreißerfälle, beispielsweise im Tarifrecht: Wenn man sagt – wenn wir jetzt den Zusammenschluss von Arbeitnehmern untersagen würden, dann käme das gesamte kollektive Arbeitsrecht zu Fall; das können wir im Kartellrecht nicht machen. Das betrifft aber nicht den Bereich der Fusionskontrolle. In der Fusionskontrolle sind diese sehr allgemein formulierten Politikziele, programmatische Sätze des Europäischen Vertrags, nicht geeignet, um diese sehr fein rechtlich ausziselierte Prüfung der Fusionskontrolle in irgendeiner Form zu beeinflussen. Dabei muss man natürlich auch sehen, worum es bei der Fusionskontrolle geht. Es geht ja um den Wechsel der Kontrolle von Unternehmen. Ein Unternehmen ist jetzt der Inhaber eines anderen Unternehmens. Und dadurch muss sich irgendetwas ändern, das muss das Anknüpfungsmoment sein, das wir haben. Das wollen wir prüfen, was dadurch in den Märkten passiert, wohingegen diese Politikziele eben häufig, Beispiel Umweltschutz, andere Politikbereiche tangieren, die aber mit dem Recht der Fusionskontrolle nichts zu tun haben. Wenn wir das verwässern, dann haben wir das Ziel der wettbewerblich-wirtschaftlichen Kontrolle vielleicht auch nicht mehr mit der Klarheit vor Augen, wie wir es momentan haben

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Kemmerich bitte.

Abg. **Thomas L. Kemmerich (FDP)**: Vielen Dank. Auch im Namen der FDP-Fraktion ein herzliches Willkommen verbunden mit dem Dank, sich unseren Fragen zu stellen. Ich möchte noch einmal be-



tonen, dass wir es außerordentlich erfreulich finden, dass die größte Übernahme stattfindet unter Federführung eines deutschen Unternehmens. Das belegt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft insgesamt, natürlich mit den Risiken und den Chancen. Dazu im Einzelnen möchte ich an Herrn Prof. Haucap die Frage formulieren: Wie bewerten Sie die Möglichkeiten und Potentiale für Innovationen im Bereich des „digital farming“ und im Bereich der Saatgutherstellung beziehungsweise des Pflanzenschutzes sowie die daraus resultierenden Folgen für die Nahrungsmittelknappheit oder Nahrungsmittelgewinnung für die Welt durch den Zusammenschluss von Bayer und Monsanto? Welche Entwicklungspotentiale ergeben sich durch die Fusion in dem Markt?

Der Vorsitzende: Diese Frage war an Prof. Haucap gerichtet. Bitteschön.

SV Prof. Dr. Justus Haucap (DICE): Vielen Dank für die Frage. Es ist vielleicht vorweg zu schicken, dass die Frage, welche Innovationsanreize und Möglichkeiten nach der Fusion entstehen, ganz zentrales Element der kartellrechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission waren. Das wurde hier so stark geprüft wie in wenig anderen Verfahren zuvor, auch wenn es in anderen Verfahren schon eine erhebliche Rolle gespielt hat. Die Europäische Kommission hat, überhaupt kann man sagen, eine deutliche Verstärkung des Fokus auf die Sicherung von Innovationspotentialen vorgenommen unter der Ägide von Frau Vestager, die das immer wieder betont. Das ist ganz zentral und deswegen bin ich auch hier sehr zuversichtlich, dass Innovationspotentiale gerade nicht zerstört werden durch diese Fusion, sondern aufrechterhalten werden. Im Bereich von „digital farming“ sind sicherlich die Innovationspotentiale enorm, muss man sagen. Die Produktivitätszuwächse, die wir schon sehen in den Märkten, sind sehr hoch und dadurch, dass hier nun komplementäre „assets“ verschmolzen oder komplementäre Geschäftsbereiche zusammengeführt werden, steigern sich tendenziell die Innovationspotentiale noch einmal, weil man natürlich die verschiedenen Bereiche Saatgut, Pflanzenschutz, „digital farming“ dann noch besser aufeinander abstimmen kann, als wenn das über Unternehmensgrenzen hinweg passieren muss. Von daher, wenn es dann gelingt, die Innovationen noch stärker anzureizen

und die Produktivität weiter zu erhöhen, hat das auch positive Auswirkungen für die Versorgungssicherheit oder die Ertragsmöglichkeiten. Denn Grund und Boden kann man begrenzt vermehren, aber eleganter ist es, die Produktivität zu steigern. Und wenn das gelingt, kann man damit auch letztendlich mehr Leute ernähren. Von daher würde ich das gerade nicht als Argument gegen diese Fusion anführen.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Ulrich bitte.

Abg. Alexander Ulrich (DIE LINKE.): Guten Tag, auch von unserer Seite aus. Meine Frage geht an Dr. Künstner. Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme argumentiert, dass die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik dem, was im EU-Primärrecht ja festgelegt ist, Vorrang vor den unionsrechtlichen Wettbewerbsregeln haben müssten. Können Sie das noch einmal erläutern, und hätte die EU-Kommission diese gesellschaftlichen Ziele nicht stärker bei der Fusionskontrolle berücksichtigen müssen? Warum schließt die Fusionskontroll-Verordnung Ihrer Ansicht nach Aspekte des Umweltschutzes aus und sollte die Verordnung nicht entsprechend ergänzt werden? Da hat ja auch die EU-Wettbewerbskommissarin etwas angedeutet in der Vergangenheit. Wenn Sie noch ein paar Sekunden übrig haben: Wieso lässt es die gegenwärtige Fusionskontrolle zu, dass der größte globale Hersteller entstehen kann von Pestiziden und Saatgut, und welchen Sinn und Zweck macht dann überhaupt noch die Fusionskontrolle? Vergrößert sich mit solchen Oligopolen nicht stetig die Marktmacht, und wie problematisch ist dies für die Demokratie?

Der Vorsitzende: Herr Künstner bitte.

SV Dr. Kim Manuel Künstner (SCHULTE RIESENKAMPFF): Vielen Dank. Zunächst zuerst eine Frage zum Vorrang gemeinsamer Agrarpolitik. Ich bin auch der Auffassung, wie, glaube ich, nahezu alle hier, dass wir nicht einfach die Querschnittsklauseln aus dem Lissabonner Vertrag in unbestimmte Rechtsbegriffe wie wirksamer Wettbewerb, hinein lesen können. Das ist zwar denkbar, aber es gibt hier einfach keinen gesetzlich vertraglich geregelten Vorrang bestimmter Ziele vor anderen. Es gibt eine Ausnahme, ein gallisches Dorf,



und das ist die gemeinsame Agrarpolitik, die im Art. 39 ff. AEUV geregelt ist. Ich darf kurz den EuGH aus einer Entscheidung von 2017 zitieren zu der Frage, Rangordnung, gemeinsame Agrarpolitik einerseits und Wettbewerbsfreiheit andererseits: „Zur Verwirklichung der Ziele der Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik und eines Systems des unverfälschten Wettbewerbs erkennt Art. 42 AEUV den Vorrang der gemeinsamen Agrarpolitik von den Zielen des Vertrages im Wettbewerbsbereich an“. Das ist für mich der große Unterschied zu den anderen Querschnittsklauseln, wie zum Beispiel Arbeitsmarktpolitik und so weiter. Wir haben hier im Lissabonner Vertrag selbst die Anordnung des Vorrangs der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik. Und zwar für den Wettbewerbsbereich, wie er im Vertrag geregelt ist, also Art. 101 AEUV ff.. Jetzt muss man wissen, die Fusionskontroll-Verordnung ist abgeleitetes Sekundärrecht. Sie ist aus dem Art. 103 aus dieser Kompetenz abgeleitet, sodass ich mir vor dem Hintergrund die Frage stelle: Wie kann es sein, dass wir eine sekundärrechtliche Regelung haben, die dann plötzlich abgekapselt wird von dem Vorrang der gemeinsamen Agrarpolitik, obwohl es unstrittig bei Art. 101 ff. nicht möglich wäre, zum Beispiel im Rahmen der Rechtfertigung einer Kartellabsprache. Dort würde man sicherlich auch diese Umweltziele berücksichtigen. Dies ist in der Vergangenheit auch passiert. Das ist meine Argumentation soweit. Frau Vestager hat angekündigt, man könnte da etwas machen. Wir haben ja heute im Kartellrecht schon sektorspezifische Sonderregelungen, die meistens die Industrie schützen. Ich glaube, dies ist teilweise auch Herrn Mundt ein Dorn im Auge, Presserecht, Krankenkassen. Wir haben Sonderregelungen in der Fusionskontrolle bei Banken und für den Handel sowie für die Internetökonomie. Von daher wäre es kein Problem für diesen abgegrenzten Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), hier Sonderregelungen einzuführen. Vielleicht ganz kurz zu den Zielen: Die Ziele sind konkret im Art. 39 AEUV genannt und sagen, dass beispielsweise gemeinsame Agrarpolitik zur Stabilisierung der Märkte beitragen und dafür sorgen muss, dass die landwirtschaftlich Bevölkerung ein höheres Einkommen erhält und die Versorgung sicherstellen muss. Ich sage nicht, dass, wenn man die Ziele der GAP berücksichtigt hätte in der Fusionskontrolle hier bei Bayer/Monsanto, wäre die Entscheidung anders

ausgefallen. Ich sage aber, der Lissabonner Vertrag gibt hier vor, dass die Kommission als Wettbewerbsbehörde und Hüterin der Verträge diesen Vorrang der Ziele der GAP nicht außen vor lassen kann. Vielleicht kurz noch zu der Frage nach dem Oligopol: Das Problem ist, die starke Fokussierung bei der Marktabgrenzung, die dann häufig auf das Bedarfsmarktkonzept, das zu kleinteiligen Märkten führen kann und sich im Wesentlichen die Horizontalenüberschneidung auf denselben Märkten anschaut. Das führt dann in einem Verfahren wie hier dazu, dass Sie einen getrennten Markt für Mais, Saatgut oder für Sojasaatgut haben. Auf diesen Märkten haben Sie dann typischerweise hohe Marktanteile, deswegen müssen die Unternehmen dort auch etwas verkaufen an einen Dritten. Aber was dadurch ein wenig in Vergessenheit gerät sind vertikale Effekte, das heißt, in wie fern Bündelungen stattfinden können, wenn Sie eben jetzt ein integriertes Unternehmen haben, das Pestizid und Saatgut als Bündel den Bauern verkaufen kann. Hier ist einfach die Robustheit der Wettbewerbstheorie oder auch der Schadentheorie bei der Kommission nicht so ausgeprägt wie bei den rein horizontalen Effekten. Bei der Oligopol-Marktbeherrschung ist noch zu sagen, dass die Kommission, nachdem sie 2003 drei Fälle vor dem EuGH verloren hat, hier extrem zurückhaltend ist, und ich nicht sicher bin. Man muss die Entscheidung abwarten, dass hier entsprechend scharf darauf geschaut wurde, was Oligopolen markmäßig passiert. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Recht herzlichen Dank. Frau Dröge bitte.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Lianos. Sie haben ja in vielfältiger Weise auf europäischer und internationaler Ebene im Bereich der Wettbewerbskontrolle gearbeitet, und wir beurteilen jetzt hier auf der einen Seite die Fusion von Bayer und Monsanto, aber ja auch im zeitlichem Zusammenhang die Fusion von verschiedenen der großen Konzerne im Bereich der Chemie und im Bereich von Saatgut und Pestiziden. Mich würde interessieren, wie Sie ganz grundsätzlich die Auswirkung dieser Fusion bewerten, was aus Ihrer Sicht für Probleme mit diesen Fusionen verbunden sind.



Der **Vorsitzende**: Herr Lianos.

SV **Prof. Ioannis Lianos** (University College London): Haben Sie vielen Dank für Ihre Frage. Danke, Herr Vorsitzender. Ich denke, dass es bei diesen Fusionen mehr noch als um eine erhöhte Marktkonzentration um die Kontrolle der globalen Lebensmittelwertschöpfungskette und der Ausrichtung innovativer Bestrebungen in dieser Branche in den nächsten Jahrzehnten geht. Die jüngsten technologischen Fortschritte ermöglichen es uns, in eine Zukunft weitab vom agrarchemischen Modell der landwirtschaftlichen Produktion zu blicken und ein Produktionsmodell einzuführen, das die Umwelt und Biodiversität respektiert und darüber hinaus kleinen Betrieben mehr Unabhängigkeit bietet, um in innovative landwirtschaftliche Verfahrensweisen zu investieren. Indem sie dafür sorgt, dass die globale Lebensmittelwertschöpfungskette weiterhin streng von vier Megakonzernen (und deren integrierten Plattformen) kontrolliert wird, die alle dem Paradigma der chemikalienbasierten Landwirtschaft folgen, wird die aktuelle Fusionswelle in dieser Branche die Marktmacht der dominierenden Unternehmen in den kommenden Jahrzehnten weiter festigen und Innovationsbemühungen in diesem Sektor auf Forschungs- und Entwicklungsinitiativen beschränken, die mit dem Geschäftsmodell der etablierten Unternehmen kompatibel sind. Meiner Ansicht nach sollte das EU-Wettbewerbsrecht hier eingreifen, um dies zu verhindern. Diese Fusion führt eindeutig zu mehreren horizontalen Überschneidungen und möglicherweise zu einem Preisanstieg für bestimmte Kategorien von Produkten. Vor allem aber hat die Fusion Auswirkungen auf die Innovation und führt zu einer vertikalen und konglomeralen Verflechtung, die höchstwahrscheinlich die Auswahl der Landwirte einschränkt und die Qualität für die Endverbraucher beeinträchtigt. Landwirte werden an integrierte Vollservice-Plattformen gebunden. Es wird eine eingeschränkte Interoperabilität zwischen den Produkten der einzelnen Plattformen geben, weil den Landwirten von IT und Landmaschinen bis hin zu Saatgut und Pestiziden Paket-Agrarlösungen angeboten werden. Der Ausschluss des bestehenden und potenziellen Wettbewerbs kann die Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien

und innovativer landwirtschaftlicher Verfahrensweisen beeinträchtigen. Die Wahrscheinlichkeit geheimer Absprachen kann sich in Anbetracht der Kontrolle durch das aus dieser Fusion hervorgehende starke Oligopol ebenfalls erhöhen, da bei diesen konkreten Unternehmen und Agrarchemie-Plattformen die Zahl der institutionellen Investoren begrenzt ist. Dies könnte zu Lasten der Endverbraucher gehen, die möglicherweise umweltverträgliche Bewirtschaftungsmethoden bevorzugen. Ich denke, dass die jüngste Verbreitung der intelligenten Landwirtschaft („smart farming“) und die Revolution bei der Genom-Editierung zu Machtverschiebungen durch das Aufkommen neuer Akteure wie etwa Genom-Editierungsfirmen und Technologie-Unternehmen führt. Das „smart farming“ könnte zu zwei extremen Szenarien führen: Erstens zu geschlossenen unternehmenseigenen Systemen, in denen der Landwirt Teil einer hochintegrierten Lebensmittellieferkette ist. Oder zweitens zu offenen kollaborativen Systemen, in denen der Landwirt und jeder andere Akteur im Lieferkettennetzwerk flexibel Geschäftspartner, Technologien und Lebensmittelproduktionsunternehmen wählen kann. Die Wettbewerbsbehörden sollten meines Erachtens deshalb eher die zweite als die erste Option unterstützen. Die digitale Landwirtschaft bildet den „Klebstoff“, der die Produktionsmittel (wie etwa Saatgut, Pflanzenmerkmale, Saatgutbehandlungen, Pflanzenschutz usw.) miteinander verbinden und als Kern jeder zukünftigen integrierten Lösung dienen wird. Dies erklärt, warum der intelligenten Landwirtschaft durch die vier etablierten Unternehmen so viel Bedeutung beigemessen wird, denn so können sie zum Schutz ihrer Position in den traditionellen Agrarmärkten, einschließlich der Märkte für genmanipuliertes Saatgut, digitale landwirtschaftliche Produkte entwickeln. Soweit Entscheidungen über Saatgut und andere Produktionsmittel durch die Nutzung moderner Algorithmen unterstützt werden, ist es unwahrscheinlich, dass Landwirte sich für andere Produkte/Leistungen als von den vier großen Konzernen (den „Big Four“) empfohlen entscheiden werden. Dies schränkt den Marktwettbewerb in jedem von diesen integrierten Plattformen abgedeckten Markt ein und beeinträchtigt demzufolge die Produktivität. Diese erhöhte Konzentration der Kontrolle kann darüber hinaus zu erheblichen Risiken für die Ernährungssicherheit, die Lebensmittelsicherheit und die Biodiversität



führen – zusätzlich zu traditionelleren Parametern wie dem Wohlergehen der Verbraucher (erschwingliche Lebensmittelpreise, hohe Qualität, Vielfalt und Innovation). Meine These ist, dass man hohe Qualität, Vielfalt und Innovation nicht abstrakt auslegen darf und dass das, was sie ausmacht, mit den gesellschaftlich wertvollen Dimensionen des Wettbewerbs, die im EU-Vertrag angestrebt werden, in Einklang gebracht werden sollte. Was gesellschaftlich wertvoll ist, wird im Vertrag in den Klauseln zur horizontalen Integration und in unserem Fall in Artikel 11 AEUV über den Umweltschutz dargelegt. Deshalb wäre es meines Erachtens zu kurz gedacht, hier zwischen wettbewerblicher Beurteilung und Prüfung des öffentlichen Interesses einen Zwiespalt zu sehen. Die Megafusionswelle, zu der die Fusionstransaktion zwischen Monsanto und Bayer wesentlich beiträgt, wird daher höchstwahrscheinlich das Wohlergehen von Landwirten, Endverbrauchern und der Union – alles erklärte Ziele des EU-Wettbewerbsrechts – beeinträchtigen. Die von der Europäischen Kommission in dieser Entscheidung vorgebrachte Lösung einer „künstlich erschaffenen Konkurrenz“ durch eine Stärkung von BASF wird es meines Erachtens den „Big Four“ außerdem ermöglichen, ihr Geschäftsmodell und ihre Wettbewerbsstrategien zu festigen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Katzmarek bitte.

Abge. **Gabriele Katzmarek** (SPD): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Mundt. Herr Mundt, Sie hatten das ja auch mit einigen der anderen Sachverständigen deutlich gemacht, dass es zwei Ebenen gibt, einmal die wettbewerbsrechtliche Ebene, die eine Behördenentscheidung ist und, wenn man so will, noch die politische Ebene, das Gemeinwohl, was auch dort bleiben sollte, also eine politische Entscheidung. Da wir ja nun hier im Parlament und im Wirtschaftsausschuss sind, wo es immer um viele wichtige Fragen der Politik geht, will ich auch in die Richtung Gemeinwohl meine Frage stellen. In Richtung Arbeitsplätze hätte ich eine Frage: Welche Auswirkungen haben aus Ihrer Sicht die aktuellen Unternehmenszusammenschlüsse im Agrarchemie-Sektor und die einhergehende zunehmende Marktkonzentration auf die Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf

deren Mitbestimmungsrecht auf nationaler und internationaler Ebene? Herr Dr. Heider hat dies ja gesagt, es ist eine der größten Fusionen überhaupt. Gibt es vielleicht nicht direkt vergleichbare Ebenen in der Agrarchemie? Vielleicht können Sie da auch Vergleiche ziehen aus anderen Bereichen, die uns ein wenig in dieser Frage erhellen können, wo Sie dort die Situationen sehen und auch die Auswirkungen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Mundt bitte.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Vielen Dank Frau Katzmarek. Die Frage von Arbeitsplätzen, die steht eigentlich bei vielen großen Fusionen an. Es gibt eigentlich kaum einen Zusammenschluss, wo das Argument nicht eine Rolle spielt. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen zu sagen, welche konkreten Auswirkungen die Fusionen, die hier vorgenommen worden sind, tatsächlich haben. Man muss natürlich einerseits sagen, Fusionen haben oft den Zweck, Synergien zu heben. Das betrifft mitunter auch die Zusammenlegung von Einheiten in großen Unternehmen, was sicherlich einerseits auch zu einem Arbeitsplatzabbau führen kann. Auf der anderen Seite muss man sehen, dass solche Fusionen bzw. solche Zusammenschlüsse sehr oft, Herr Haucap hat das ausgeführt, die Wettbewerbsfähigkeit des Gesamtunternehmens stützt und stärkt. Das ist wiederum ein Faktor, der oft dazu führt, dass die Zusammenschlüsse auch einen arbeitsplatzsichernden Effekt haben. Das ist oft auch gegenläufig, sodass es aus meiner Sicht sehr schwierig ist zu beurteilen, welchen konkreten Effekt eine Fusion in einem ganz konkreten Fall hat. Ich glaube, sehr oft werden Sie beide Effekte in irgendeiner Form finden. Kurz gebracht, man kann das auf die Formel bringen, nur wettbewerbsfähige Unternehmen sichern am Ende auch die Arbeitsplätze, die sie zur Verfügung stellen. Ich kann Ihnen versichern, das lässt keine Wettbewerbsbehörde kalt. Die Frage, Sicherung von Arbeitsplätzen, das ist ebenfalls nichts, was unmittelbar in unsere Würdigung einfließen kann. Ein Beispiel war an dieser Stelle vielleicht ein Stück weit der Fall Edeka/Kaiser's Tengelmann, der ja gerade mit Blick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen dann Gegenstand einer Ministererlaubnis war. Das ist aber ein gutes Beispiel dafür, dass auch eine Wettbewerbsbehörde sich sehr intensiv mit der Frage befasst hat. Und wir haben



uns sehr stark auch von der Hoffnung leiten lassen, dass wenn wir es in dem Verfahren in der Wettbewerbsbehörde hinbekommen, dass wir geeignete Übernehmer für Kaiser's Tengelmann finden, die wettbewerblich unproblematisch sind, dass wir damit ganz mittelbar vielleicht auch einen Beitrag dazu leisten können, Arbeitsplätze in diesem Unternehmen zu sichern. Sie sehen, das ist nichts, was Sie am Ende in einer Entscheidung finden würden, das ist auch nichts, was unmittelbar fallkritisch gemacht werden kann. Aber das ist etwas, was mitschwingt. Ich will es einmal so formulieren. Die Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer in punkto Mitbestimmung und viele andere Dinge, das ist ein Umstand, der wird durch arbeitsrechtliche Vorschriften geregelt und zwar relativ umfänglich. Da gibt es relativ klare Regeln. Ich glaube, auch hier ist es eigentlich gut, dass das gerade nicht die Aufgabe des Wettbewerbsrechts wäre bzw. der Behörde, die diese Entscheidung zu treffen hat, weil auch das eine sehr politisierte Frage wäre. Aber wie gesagt, ich sehe durch viele arbeitsrechtliche Regelungen hier eine Sicherung, jedenfalls, was große Teile eines Unternehmens betrifft. Ich sehe dies als gegeben an. Und ich glaube, da gehört es auch hin, dass man klare Regelungen im Bereich des Arbeitsrechts hat, wie man mit genau diesem Fragenkomplex umgehen möchte.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön Herr Mundt. Herr Durz bitte.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage zur Marktsituation richtet sich an Herrn Prof. Qaim und an Herrn Prof. Haucap. Mich würde interessieren, wie Sie denn die Entstehung neuer Global Player auf den Agrarmärkten, insbesondere in China und in den USA einschätzen und welche Bedeutung dies für den europäischen Markt hat.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Qaim bitte.

SV **Prof. Dr. Matin Qaim** (Georg-August-Universität Göttingen): Im Bereich Saatgut und Pflanzenschutz hat sich in den letzten 20 Jahren eine ganze Menge bewegt und aus meiner Sicht heraus vor allem deswegen, weil Pflanzenschutz betrieben wird, um Pflanzen vor Unkräutern, Insekten, Pilz-

krankheiten und anderen Krankheiten zu schützen, und da war das Hauptaugenmerk auf die Chemie gerichtet. Immer stärker stellt man fest, dass natürlich Pflanzengenetik in diese Richtung eine wichtige Rolle spielen kann, Züchtungen von resistenteren Sorten. Und das kann natürlich das Feld des chemischen Pflanzenschutzes gefährden. Wenn Sie eine Sorte entwickeln, die resistent gegen eine Pilzkrankheit ist, dann brauchen Sie weniger Fungizide zu spritzen. Wenn Sie Sorten entwickeln, die resistenter gegen Insekten sind, spritzen Sie weniger chemische Insektizide. Und aus meiner Sicht ist das eines der Hauptgründe dafür, warum die Chemieriesen der Vergangenheit immer stärker selber auf Saatgutmärkte, wo sie ja nicht herkommen, geschaut haben. Das heißt also, die trieb einmal natürlich ein sehr interessantes Geschäftsfeld zu entdecken, aber dann auch ein Geschäftsfeld, was mein eigenes traditionelles Geschäftsfeld in Gefahr bringt, aus meiner Sicht massiv in Gefahr bringt. Ich sehe, dass wir die Möglichkeit haben und auch schrittweise dahingehen, in den nächsten Jahrzehnten eine Landwirtschaft zu bekommen, die immer weniger von chemischen Insektiziden geprägt sein wird und immer stärker von auf der einen Seite resistenten Sorten und auf der anderen Seite kann dann natürlich auch die digitale Präzisionsform der Landwirtschaft eine Rolle spielen. Bayer als der größte Spieler im Bereich Pflanzenschutz, hier und da durchaus auch etwas im Bereich Genetik. Aber Bayer war im Bereich Genetik kein großer Spieler bisher. Und insofern ist, glaube ich, für Bayer der Griff zu Monsanto als unangefochtener Weltmarktführer in dem Bereich natürlich eine Möglichkeit, in diesem Bereich Genetik viel stärker einzutreten. Ich glaube übrigens, dass die Aspekte der Bündelung, die hier genannt wurden von Saatgut und Pflanzenschutz, die wir ja übrigens bei Herbizidtoleranzen tatsächlich beobachten, eine sehr vorübergehende Beobachtung ist. Denn das macht nur im Bereich Herbizide Sinn und nicht im Bereich Insektizide, Fungizide. Und insofern glaube ich, dass diese Gefahr so groß nicht ist. Wenn man das tatsächlich beobachtet über Verträge, wie Monsanto das in den USA gemacht hat, diese Verträge wurden in anderen Ländern nicht erlaubt. Und dieses Recht wird unabhängig von einer Kartellbehörde natürlich der Politik immer bleiben, auch bestimmte Arten von Verträgen, die mit Landwirten geschlossen werden, nicht zu



erlauben. Da finde ich, muss man einen Blick darauf haben, aber ich denke, dass Genetik immer stärker genutzt wird, um Chemie zu ersetzen.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Prof. Haucap.

SV Prof. Dr. Justus Haucap (DICE): Ich will vielleicht nur noch ganz kurz einen Aspekt ergänzen, der zu der betreffenden Analyse hinzukommt. In manchen Bereichen werden Innovationen aus verschiedenen Gründen tendenziell kostspieliger und sind mit mehr Ressourcenaufwand verbunden. Das kann zum einen aus der Natur des Innovationsprozesses heraus entstehen, dass es häufig ebenso ist, die einfachen Früchte, die unten hängen, werden schnell gepflückt. Und was oben hängt, da muss man sich mehr strecken und mehr Ressourcen aufwenden, um das einmal so plastisch auszudrücken. Zum anderen, weil die regulatorischen Anforderungen in vielen Bereichen auch stark zugenommen haben und deswegen der Ressourcenaufwand, der zu betreiben ist, um innovativ zu sein, gestiegen ist. Diese Prozesse lösen dann gewisse Konzentrationsprozesse auch aus oder machen gewisse Größen erforderlich im Markt, weil das dann in manchen Bereichen zumindest tendenziell schwieriger wird, diese Ressourcen beizubringen. Und gegen die natürlichen Schwierigkeiten, dass Innovationen schwieriger werden, da kann man wenig tun. Gegen die regulatorischen Hemmnisse, darüber kann man natürlich nachdenken, wenn man das erleichtern will. Dann wird es natürlich auch leichter für Kleinere, wieder am Markt teilzunehmen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Dr. Heider bitte.

Abg. Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Es kam gerade bei dem Statement von Herrn Dr. Künstner die Frage auf, in welchem Anwendungsverhältnis eigentlich der Art. 42 AEUV und der ebenfalls unmittelbar geltende Art. 101 AEUV, das sind die Regeln über die verbotenen Verhaltensweisen, stehen. Aus diesem Grund hätte ich an Sie, Herr Prof. Podszun, und an Sie, Herr Mundt, noch einmal die Frage: Ist es so, dass es ein Vorrangverhältnis der gemeinsamen Agrarpolitik gegenüber den Wettbewerbsrecht gibt? Und wäre dann nicht mit dersel-

ben Begründung etwa über die Frage von landwirtschaftlichen Zugmaschinen unter Aspekten des Umweltschutzes und anderer Dinge zu entscheiden? Oder ist es nicht eher so, dass es sich um eine Vorrangnorm des Wettbewerbsrechts handelt, die für alle Marktteilnehmer so entschieden werden muss?

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Herr Prof. Podszun bitte.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (HHU): Vielen Dank. Ich glaube, Herr Dr. Künstner hatte eben aus der Chicorée-Entscheidung zitiert, wenn ich das richtig herausgehört habe. Und in diesem Fall hat tatsächlich der Europäische Gerichtshof dieses Vorrangverhältnis statuiert, das für die gemeinsame Agrarpolitik auch in gewisser Weise angelegt ist. Allerdings in einem Fall, der mit unserem Fall in keiner Weise vergleichbar ist, weil es eben nicht um eine Fusionskontrollentscheidung geht, sondern um einen Fall der Zusammenarbeit und wiederum beschränkt auf das absolut Notwendige, was für die Funktionsfähigkeit der Genossenschaften oder der gemeinsamen Erzeugergemeinschaften erforderlich ist. Das ist im Vertrag in gewisser Weise so angelegt, was aber für die Fusionskontrolle, die ja abgeleitetes Recht ist, nicht gilt. Da wir ja schon wissen, was im übergeordneten Recht drin steht, müssten – aus meiner Wahrnehmung – diese Überlegungen schon eingeflossen sein. Zudem betrifft es eben nur Fälle, in denen es um die absolute Funktionsfähigkeit geht. Da sehe ich beispielsweise im Fall Bayer/Monsanto keine Thematik. Sie haben ja das mit Ihrem Beispiel ganz schön aufgezeigt, wie weitreichend möglicherweise die kartellrechtlichen Regelungen ausgehöhlt werden können, wenn wir anfangen, von diesen absoluten Ausreißerfällen oder Extremfällen, wenn ich die einmal so nennen will, davon ausgehend anfangen, dies zu einer Regel zu machen, dass wir eben die kartellrechtliche Kontrolle überfrachten mit allen möglichen anderen Interessen, die irgendwo geregelt sind. Da sollte man weiterhin berücksichtigen, Herr Künstner hat dies auch selbst angesprochen, diese Regeln stehen auf demselben normhierarchischen Niveau. Und das bedeutet: Die muss man vielleicht bestenfalls in eine Art von Ausgleich bringen. Dann muss man das aber schon sehr konkret sagen, was dann jetzt hier das Problem ist. Und das sehe ich jetzt hier in



diesen Fusionsfällen eben typischerweise nicht, dass dadurch irgendetwas, von Extremfällen abgesehen, aus dem Lot geraten könnte.

Der **Vorsitzende**: Herr Mundt bitte.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Ich kann mich da Herrn Prof. Podszun anschließen und möchte das vielleicht noch einmal versuchen zu verdeutlichen, dass dieses Verhältnis zwischen Agrarmarktpolitik und Wettbewerbspolitik auf der einen Seite in der Tat immer die Frage ist. Und ich glaube, dies ist auch die Intention des Europäischen Gerichtshofs, hier eine angemessene Balance herzustellen. Aus diesem Grund gehen viele Entscheidungen des EuGH, und dazu zähle ich auch die Chicorée-Entscheidung, eher in die Richtung, für die Landwirtschaft Erleichterungen von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu bringen und nicht in die umgekehrte Richtung, solche wettbewerblichen Vorschriften, wie das hier bei Bayer/Monsanto eigentlich notwendig wäre, strenger anzuwenden. Dazu betont der EuGH immer, dass auch der Wettbewerb nicht ausgeschlossen werden darf dadurch. Mit anderen Worten, der EuGH ist immer bemüht, exakt diese Balance hinzubekommen. Insofern glaube ich auch, dass diese Urteile und diese Bewertung, dieses Verhältnis von agrarmarktpolitischen Vorgaben und wettbewerbspolitischen Vorgaben, ich glaube auch nicht, dass die dementsprechend so gelesen werden können, dass wir einen absoluten Vorrang der Agrarmarktpolitik haben. Sondern dass wir immer, auch in jedem Einzelfall prüfen müssen, ob eine angemessene Balance zwischen diesen beiden Politikbereichen gegeben ist. Noch einmal, in der Regel eher mit Blick auf Erleichterungen zugunsten des landwirtschaftlichen Sektors. Herr Podszun hat es schon ausgeführt, nämlich gerade im Hinblick darauf, Kooperationen zwischen Erzeugern, was sehr oft im Fokus steht, etwas zu erleichtern. Dies ist eigentlich die Zielrichtung. Und so habe ich auch den EuGH immer verstanden, dass das die Zielrichtung ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Chrupalla bitte.

Abg. **Tino Chrupalla** (AfD): Danke Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Matin Qaim. In Ihrer Stellungnahme betonen Sie die

wirtschaftlichen Vorteile von Gentechnik. Hauptsächlich bei der Züchtung von Saatgut in China und in Indien hätte das wohl auch das dort auch gezeigt. Sie sagen auch, dass das bei vielen indischen Kleinbauern damit die Armut reduziert hat, was durch die höheren Erträge, auch zusätzliche Beschäftigung im ländlichen Raum geschaffen hat, so wie Sie es in Ihrer Stellungnahme betonen. Jetzt sind mir allerdings auch Berichte bekannt, und es gibt einige, die das auch klar besagen, dass es bei Saatgut, gerade von Monsanto, es in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen in diesen beiden Ländern kam, vor allem auch bei den Ernten. Es wird auch von massenhaften Selbstmorden indischer Bauern berichtet, weil die Bauern daraufhin ihre Schulden nicht zurückzahlen konnten, die sie für den Einkauf von diesem Saatgut aufgenommen hatten. Jetzt die Frage: Sind Ihnen diese Fälle auch bekannt und wenn ja, würden Sie auch diesem zustimmen, dass diese angebliche Wirtschaftlichkeit von gentechnisch verändertem Saatgut zu positiv von Ihnen beurteilt wurden?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Prof. Qaim bitte.

SV **Prof. Dr. Matin Qaim** (Georg-August-Universität Göttingen): Natürlich sind mir die von Ihnen genannten Fälle der Selbstmorde in Indien bekannt. Sie sind ja in den letzten Jahren, ja bald Jahrzehnten, ausreichend durch die Medien gegangen. Die Selbstmorde in Indien gibt es seit vielen Jahrzehnten. Und sie sind seit der Einführung von gentechnisch verändertem Saatgut keineswegs angestiegen, sondern von der Tendenz eher zurückgegangen. Es ist auch so, dass die Selbstmorde in anderen Berufsgruppen, die nicht der Landwirtschaft angehören, überproportional größer sind als unter den Landwirten. Diese Selbstmorde existieren. Und jeder einzelne davon ist ein tragischer Fall, aber die der Gentechnik oder gentechnisch verändertem Saatgut von Monsanto und anderen Firmen anzulasten, das ist nicht richtig und das ist auch eindeutig in Studien widerlegt worden, dass es das einen Zusammenhang gibt. Es ist aber auch völlig unabhängig von der Frage. Es wäre nicht zu erklären, warum über 95 Prozent der rund zehn Millionen Baumwollbauern in Indien seit vielen Jahren sich jedes Jahr freiwillig und jedes Jahr aufs Neue dafür entscheiden, dieses Saatgut zu verwenden. Und das ist natürlich



damit begründet, dass es wirtschaftliche Vorteile für die Landwirte und auch für andere Berufsgruppen, wie Landarbeiter, Transporteure oder Verarbeiter im ländlichen Raum gibt. Insofern die Situation, wie sie sich wirtschaftlich entwickelt hat in Indien um die Gentechnik, kenne ich sehr gut, inklusive aller Studien. Und ich bin davon überzeugt, dass die Analyse, so wie ich sie in Kürze in meiner Stellungnahme dargestellt habe, richtig ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Westphal bitte.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Prof. Haucap und auch an Herrn Qaim, noch einmal, was das Innovationspotential angeht. Es sind ja einige Fragen schon gestellt worden. Vielleicht könnten Sie das noch einmal konkretisieren. Digitalisierung ist ein Zukunftsfeld, was natürlich auch den Agrarsektor erfasst und dort erhebliches Innovationspotential und Effizienzpotential bietet. Und dann hat mit der Fusion von Bayer und Monsanto natürlich auch das Unternehmen eine globale Aufstellung und auch Zugang zu Technologien und Innovationen. Was wird das für Auswirkungen haben für den Technologiebereich, für Forschung und Entwicklung und für den Standort Deutschland insgesamt?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Haucap.

SV **Prof. Dr. Justus Haucap** (DICE): Die Innovationspotentiale schätze ich in der Tat als sehr groß ein. Warum? Im Bereich der digitalen Landwirtschaft wird es ja zunehmend immer besser möglich, sehr präzise zu sähen und zu düngen und Pflanzenschutzmittel einzusetzen, mit viel größerer Präzision, als das in der Vergangenheit möglich war. Das ist einfach der technische Fortschritt, der das mittlerweile erlaubt und der deswegen zu Produktivitätssteigerungen dort in erheblichem Umfang noch einmal beitragen kann. Aus der industrieökonomischen Perspektive heraus ist es so, dass Innovationen einfacher durchzusetzen sind, wenn ich aus einer Hand letztendlich Dinge anbieten kann und die Abstimmungsprozesse zwischen verschiedenen Unternehmen geringer sind, weil ansonsten immer die Gefahr

besteht, jetzt etwas technisch gesprochen, Externalitäten entstehen, letztendlich andere Unternehmen von meinen Innovationen mitprofitieren. Und je mehr ich selber profitiere von Innovationen, desto höher sind die Anreize, die Innovationen anzubieten oder in innovative Prozesse zu investieren und dem nachzugehen. Von daher sehe ich hier durchaus auch Steigerungspotential. Wichtig ist jetzt im Kontext dieses Zusammenschlussvorhabens natürlich noch einmal, dass die Kommission dafür sichergestellt hat, dass auch andere, die Zugang haben - oder auch andere Wettbewerbsbehörden haben Nebenbedingungen zugelassen - Zugang zu wichtigen Teilen des Innovationsprozesses zu haben, um Innovationen auch im Wettbewerbsumfeld möglich werden zu lassen. Ich knüpfe an das, was Herr Mundt gesagt hat. Es ist immer wichtig, die Innovationen sind ein zentraler Treiber auch in diesem Markt für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Wenn die Wettbewerbsfähigkeit eines deutschen Unternehmens hier eben auch gestärkt wird, und ich hatte es ganz am Anfang gesagt, im Grunde genommen als Nebeneffekt eines zweiten deutschen Unternehmens, dann sehe ich da langfristig mehr Chancen als Risiken für den Standort Deutschland, die da entstehen.

Der **Vorsitzende**: herzlichen Dank. Herr Prof. Qaim bitte.

SV **Prof. Dr. Matin Qaim** (Georg-August-Universität Göttingen): Ich brauche das nicht zu wiederholen. Ich schließe mich den Dingen, die Herr Haucap gesagt hat, an, möchte aber ergänzen, dass natürlich die Frage, wem Daten und wem Technologien gehören, wichtige sind, die aber meines Ermessens sehr viel stärker in Fragen des Patentrechts für Pflanzentechnologien angesiedelt sind. Und dass es dort in der Tat durch zum Teil zu weit gehende Patentierungen einen wichtigen Faktor gibt, der sicherlich zur Marktkonzentration beiträgt und das Potential hat, längerfristig auch Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu reduzieren. Insofern glaube ich schon, dass man im Blick haben muss, „freedom to operate for competitors“ und wie die sichergestellt werden können im Bereich der Forschung. Das ist eine Frage von Patentrecht, das sind Fragen, die meines Ermessens bei Big Data noch offen sind, wo aber vernünftige Regulierung die Innovation ermöglicht,



wichtig ist. Ich möchte das unterstreichen, aber losgelöst sehen von kartellrechtlichen Fragen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, Kollege Durz bitte.

Abg. **Hansjörg Durz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Auch noch einmal zum Thema Innovationen und Technologien an Herrn Qaim die Frage: Diese Technologieentwicklungen sollten ja nicht nur den großen Global Playern überlassen bleiben. Welche Perspektiven haben Start-ups bzw. mittelständische Unternehmen in diesem Bereich und welche Perspektiven entstehen dadurch für die Vielfalt des Angebots? Welche Bedeutung hat dies für die Welternährung, diese Innovationen in dieser Breite so weiterzuentwickeln?

Der **Vorsitzende**: Prof. Qaim bitte.

SV **Prof. Dr. Matin Qaim** (Georg-August-Universität Göttingen): Innovation ist natürlich für die Welternährung, die für die kommenden Jahrzehnte keineswegs gesichert ist, wichtig. Innovationen und Technologie ist eines der Schlüssel, um knapper werdende Ressourcen durch Wissen und Technologie weniger knapp zu machen oder mehr zu produzieren mit weniger Ressourceneinsatz. Und wir brauchen Vielfalt. Ich finde das sehr bedauerlich, dass in den Märkten insbesondere für Saatgut, vor allem gentechnisch verändertes Saatgut, wo wir es ja in der Tat mit wenigen großen Spielern zu tun haben. Und das ist meines Ermessens eine Frage nicht so sehr der Kosten von Technologien, denn Gentechnik ist nicht wahn-sinnig teuer und „genome editing“ ist noch sehr viel günstiger, aber es ist eine Frage, wie wir regulatorisch damit umgehen. Wenn Sie natürlich jahrelang Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, die sehr stark von Interessengruppen geprägt sind und die die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum zehnten Mal als eine sichere Technologie erklärt, aber die Politik sich immer noch nicht durchringen kann, diese Technologie auch zuzulassen, dann sind das natürlich Kosten in unglaublicher Millionenhöhe für diejenigen, die die Anträge stellen. Das schließt Start-ups, aus denen wesentliche Innovationen kommen, natürlich von dieser Art von Verfahren aus. Was passiert? Die großen Spieler übernehmen die Start-ups. Das muss nicht zwangsläufig schlimm

sein, aber das ist natürlich durch diese Regulierungskosten getrieben. Gleichmaßen werden auch kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Markt gedrängt. Und für die öffentlichen Forschungseinrichtungen, die natürlich im Bereich der Landwirtschaft auch eine wichtige Rolle spielen, ist das natürlich völlig undenkbar, von irgendeinem öffentlichen Geldgeber 15 Millionen zu bekommen, nur um eine bereits entwickelte Technologie zur Zulassung zu bringen. Wäre das auf Basis von Risiken wichtig und gerechtfertigt, müsste man sagen: „Na gut, das bringt die Technologie mit sich.“ Natürlich wissen wir aber aus 30 Jahren Risikoforschung, dass das keinen wissenschaftlichen Hintergrund hat, sondern dass die Risiken produktbasiert sind und insofern wir zwar Regulierungen brauchen, die aber für genomisch veränderte Pflanzen nicht anders sein sollte als für konventionell gezüchtete Pflanzen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Kemmerich bitte.

Abg. **Thomas L. Kemmerich** (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Zu der letzten Ausführung noch einmal eine Nachfrage. Sie haben ja sehr gut entwickelt, dass die Regulatorik eigentlich die kleinen Firmen behindert. Und wir als Freie Demokraten sprechen uns gerade für innovativen Mittelstand aus, der Schritt halten kann mit den Großen, weil er teilweise schneller, innovativer und flinker ist, aber scheinbar in der Überdosis an Regulierung scheitert. Sie haben es beschrieben, was Regulierung auslöst. Hätten Sie vielleicht ein paar Vorschläge, wo man deregulieren kann, wo man andere Markteintrittsbarrieren schaffen kann, damit die Innovationskraft aus mittelständischen Unternehmen aus flinken, guten Ideen weiter den Märkten erhalten bleiben kann, unter dem großen Dach dieser Megakonzerne?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Qaim bitte.

SV **Prof. Dr. Matin Qaim** (Georg-August-Universität Göttingen): Ich denke, es gibt natürlich ein großes Potential, was ja politisch und rechtlich momentan diskutiert wird. Und wir erwarten das EuGH-Urteil in Richtung Regulation von CRISPR/Cas und anderen neuen Züchtungstechnologien, diese nicht nach dem geltenden Gentechnikrecht zu regulieren. Weil das natürlich



dazu beitragen würde, eine Technologie, die prinzipiell das Potential nicht nur mit sich bringt, eine genetische Revolution auszulösen, sondern auch das Potential mit sich bringt, Marktkonzentration aufzubrechen und eben doch sehr viel stärker kleine und mittelständischen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen wieder Möglichkeiten zu geben, in diesem Feld mitzuspielen. Aber wenn wir es unter dem Gentechnikrecht in seiner jetzigen Form regulieren, passiert natürlich das Gleiche wie im Falle der Gentechnik entstanden ist, in Europa so gut wie gar nichts, aber in anderen Teilen der Welt einige große Spieler, die sich das leisten können. Und das wäre aus meiner Sicht wirklich unerwünscht und würde auch nicht dem Potential Rechnung tragen, was diese Technologien insbesondere auch für andere Regionen der Welt haben.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Ulrich bitte.

Abg. **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.): Meine Frage geht noch einmal an Herrn Dr. Künstner. Zum einen, Sie haben ja vorhin von einem EuGH-Urteil gesprochen, auf das sich andere Sachverständige noch einmal bezogen haben. Ich würde gern noch einmal von Ihnen wissen, dass Sie noch einmal Ihre Meinung vertiefen, um möglicherweise den einen oder anderen Sachverständigen von Ihrer Meinung zu überzeugen. Die weitere Frage ist, es entsteht ja eine große Markt- und Preissetzungsmacht durch Bayer in Zukunft, gerade auch im digitalen Bereich. Glauben Sie, dass da der Rechtsschutz der EU-Bürger, aber auch der kleineren Landwirte gewährleistet ist? Und sollte nicht auch die Bundesregierung von sich aus die Entscheidung der Kommission beim EuGH überprüfen lassen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Künstner bitte.

SV **Dr. Kim Manuel Künstner** (SCHULTE RIESENKAMPFF.): Vielen Dank für die Frage. Ob ich Herrn Podszun davon überzeugen kann, da bin ich mir nicht ganz sicher, aber ich will es einmal versuchen. Ich glaube, wir liegen nicht so weit auseinander, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Herr Podszun und Herr Mundt sprachen vorhin davon, dass der EuGH in dieser Entscheidung, die sehr wohl zum Kartellverbot erging, im-

mer diesen Ausgleich sucht zwischen der Gemeinsamen Agrarpolitik und dem Wettbewerbsrecht. Nach mehr habe ich jetzt auch hier für die Fusionskontrolle nicht verlangt. Herr Podszun hat, glaube ich, von der Gleichrangigkeit gesprochen. Dem würde ich eben gerade widersprechen. Ich hatte es vorhin gesagt, die EU hat keine Kompetenz für eine Fusionskontrolle. Sie hat im Lissabonner Vertrag und wie schon in den Römischen Verträgen, die Kompetenz für ein Kartellverbot, für eine Missbrauchsaufsicht und für Beihilfenrecht: Und sie hatte nie eine Kompetenz für eine Fusionskontrolle. Sie hat sich später dann durch Sekundärrecht, nämlich durch die Fusionskontroll-Verordnung diese Kompetenz angeeignet. Und ich stelle einfach nur die Frage in den Raum: Wenn wir doch schon für das Primärrecht, also GAP einerseits und Art. 101 ff., diesen Ausgleich haben, und letztendlich steht es auch im Gesetz, in Vorrang der GAP-Ziele, wie können wir da sagen, wir haben eine Fusionskontroll-Verordnung, die wir davon einfach komplett loslösen? Zumal man sagen muss, wenn man sich wiederum die Gesetzgebungskompetenzen anschaut, welcher der EU-Gesetzgeber bei der Fusionskontrollverordnung angibt, dann findet sich eben gerade nicht die Kompetenznorm für die Gemeinsame Agrarpolitik dort, sondern eben nur für die Wettbewerbsregeln und allgemeine Sachziele. Deswegen glaube ich, es ist ein blinder Fleck. Es ist auch nicht gesagt, das hatte ich vorhin schon erwähnt, dass die Entscheidung anders ausgehen würde. Ich sage nur, meines Erachtens folgt einfach nur direkt aus dem Lissabonner Vertrag, dass diese Ziele berücksichtigt werden müssen, auch in der Fusionskontrolle im Rahmen der unbestimmten Rechtsbegriffe. Um noch kurz einzugehen auf die Frage, wie es mit dem Rechtsschutz aussieht. Das halte ich eben im Kartellrecht und in der Fusionskontrolle auf europäischer Ebene für unterentwickelt, aus folgendem Grund: Die Entscheidung der Kommission über eine Freigabe oder über einen Zusammenschluss ist angreifbar mit einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV. Mitgliedsstaaten können immer klagen, die Bundesregierung könnte hier für Deutschland klagen. Bei natürlichen juristischen Personen gibt es die Einschränkung, dass sie unmittelbar und individuell betroffen sein müssen. Das wird vom EuGH leider sehr eng gefasst. Es geht soweit, dass selbst unmittelbare Kunden der fusionierenden Parteien nicht



unmittelbar und individuell betroffen sind, weil der EuGH sagt, es reicht nicht, einfach nur Kunde dieser Zusammenschlussparteien zu sein, sondern man muss ein qualifizierter Kunde sein. Man muss gegenüber allen anderen Kunden herausstechen. Ein Beispiel aus dem Beihilferecht: Der EuGH hat gesagt, dass Greenpeace, die in Großbritannien Windparks betreiben, nicht gegen eine Beihilfe für Atommeiler in Großbritannien vorgehen kann, weil sie individuell nicht betroffen sind, weil es noch 15 andere Betreiber vergleichbarer Windparks gibt. Der große Unterschied dann noch zum Beihilferecht ist, dort haben Sie einen nationalen Umsetzungsakt, das ist auch immer das Argument des EuGH: „Klagt doch in Großbritannien gegen die Beihilfegewährung!“ Das haben Sie in der Fusionskontrolle nicht. Wenn die Kommission den Zusammenschluss freigibt, gibt es keinen nationalen Umsetzungsakt mehr. Das bedeutet, dass zum Beispiel im Fall Bayer/Monsanto Landwirte bis vielleicht auf einige wenige, die irgendwie qualifiziert herausstechen, keine Möglichkeit haben, diese Entscheidung anzugreifen; völlig egal, was die Europäische Kommission in ihrer Begründung schreibt, die ja noch nicht vorliegt. Das ist ein blinder Fleck, meines Erachtens auch ein Verstoß gegen den Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf, Art. 47 der Charta, Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das wird nie überprüft werden, weil der EuGH in seinem Gutachten gesagt hat, die EU unterwirft sich nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention, das heißt, der EuGH lässt seine Urteile auch nicht überprüfen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Und in Abhängigkeit davon, wie die Entscheidung der Kommission ausfällt, würde ich es durchaus befürworten, dass die Regierung, dass die Bundesrepublik Deutschland hier in diese Rechtsschutzlücke stößt und eine Nichtigkeitsklage erhebt.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Bleser bitte.

Abg. **Peter Bleser** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Qaim. Wie werten Sie die Tatsache, dass ein deutsches Unternehmen 28 Milliarden Euro zum Kauf eines anderen Unternehmens aufwendet? Sehen Sie darin die Erwartung, dass hier eine Zukunftstechnologie um die Pflanze gesehen wird, nicht nur, was die Nahrungsmittelproduktion angeht, sondern auch was die Bioökonomie

angeht und insbesondere auch was die Erfüllung von gesellschaftlichen Forderungen zu mehr Umweltschutz angeht und insbesondere auch, was die Steigerung der Effizienz angeht? Glauben Sie, dass wir mit dieser Fusion in Deutschland auch die Möglichkeit haben, die Technologieführerschaft auf diesem Sektor zu halten oder zu erwerben?

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Prof. Qaim bitte.

SV **Prof. Dr. Matin Qaim** (Georg-August-Universität Göttingen): Eindeutig ja. Wenn wir uns anschauen, ich hatte kurz die Frage angesprochen, Stichwort Welternährung, da ist die Frage, wie ernähren wir 7,5 oder 9 Milliarden Menschen. Aber Sie sprechen natürlich den wichtigen Bereich Bioökonomie zusätzlich an, das heißt also die Pflanze als Nutzung oder als Lieferant von Stoffen für die energetische oder die stoffliche Nutzung, was natürlich zunehmend an Bedeutung gewinnen wird und werden muss, weil nicht nur Erdöl knapper wird, sondern vor allem aus Klimaschutzgründen. Die Pflanze ist der einzige Organismus neben den Algen zumindest, der in der Lage ist, Sonnenlicht in Biomasse umzuwandeln und insofern ist natürlich die Frage von Pflanzen-genetik eine der Zukunftstechnologien. Und ja, Bayer sieht natürlich, dass es in dem Bereich bisher deutlich weniger Expertise hatte als andere, insbesondere als Monsanto. Und Monsanto, so gern oder so ungern man das Unternehmen haben mag, es ist einfach so, dass sie wahnsinnig weit sind, was Technologieentwicklung und was Expertise auf diesem Gebiet anbelangt. Und insofern ist das sicherlich der Zukauf von Expertise in diesem ganz wichtigen Zukunftsfeld. Ich hoffe, dass das auch in Europa tatsächlich stattfinden kann und wird. Das ist ja bei einem Global Player, selbst wenn er irgendwo in Deutschland seinen Headquarter hat, noch gar nicht ganz gesichert. Das ist natürlich eine wichtige Fragestellung, die sich daraus ergibt.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Ebner bitte.

Abg. **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Herr Vorsitzender. Ich möchte eine Frage an Herrn Lianos stellen und damit auch zum Gegenstand der heutigen Anhörung zurückkommen.



Prof. Lianos, können Sie uns sagen, welche Aspekte im Fall der Bayer/Monsanto-Fusion aus Ihrer Sicht von der EU-Kommission nicht oder nicht ausreichend geprüft wurden und welche Politikempfehlungen Sie darauf ableiten würden für eine mögliche Reform des Wettbewerbsrechts? Halten Sie es, Herr Dr. Künstner hat etwas dazu gesagt, für geboten, dass die deutsche Bundesregierung den Fall Bayer/Monsanto vom Europäischen Gerichtshof überprüfen lässt?

Der **Vorsitzende**: Herr Lianos bitte.

SV Prof. Ioannis Lianos (University College London): Vielen Dank für Ihre Frage. Ich bin der Ansicht, dass der von der Europäischen Kommission angewendete Ansatz und die gewählte Abhilfestrategie auf mehreren vorausgehenden falschen Überzeugungen und Annahmen basieren. Erstens nimmt dieser Ansatz die aktuelle Marktarchitektur als gegeben hin und versäumt es offenbar, die erheblichen technologischen Veränderungen zu berücksichtigen, die die Branche in naher Zukunft betreffen können. Es bestehen bereits zahlreiche Anzeichen dafür, dass die aktuelle technologische Revolution der digitalen Landwirtschaft und Genom-Editierung die Wettbewerbsstruktur der Branche und die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion wesentlich verändern wird. Mit der jüngsten Megafusionswelle wird die Strategie der etablierten Unternehmen umgesetzt, die sicherstellen soll, dass sie die Kontrolle über die Branche nicht an neue Marktteilnehmer verlieren, und die Ausrichtung von Innovationen auf alternative Anbaumethoden blockiert. Zweitens hat die Kommission der Art des Wettbewerbs in der Branche, der mit den EU-Verträgen gefördert werden soll, nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Hierbei geht es nicht nur um Preiswettbewerb oder abstrakte Innovation, sondern um Wettbewerb im Hinblick auf die Qualität und die Innovation für umweltfreundlichere und nachhaltigere landwirtschaftliche Produktionsmethoden. Drittens hat die Kommission die Fusion unter Auflagen genehmigt und hierbei ein recht weitreichendes und umfassendes Paket von Abhilfemaßnahmen beschlossen. Obwohl die Europäische Kommission erkannt hat, dass mit der Fusion der harte Kopf-an-Kopf-Wettbewerb zwischen Bayer und Monsanto wegfallen wird, zielt die vorgeschla-

gene Abhilfestrategie darauf ab, mit der BASF einen neuen glaubwürdigen Konkurrenten zu erschaffen, indem eine komplexe, teure und wahrscheinlich mittel- und langfristig unwirksame Übertragung von Vermögenswerten organisiert wird. Meiner Ansicht nach ist die Ersetzung des organischen Wettbewerbs, der sich im Falle einer Blockade der Fusion zwischen Bayer und Monsanto entwickelt hätte, durch einen künstlich erschaffenen neuen Konkurrenten im Rahmen einer durch eine Wettbewerbsbehörde angeordneten „Zusammenschusterung“ verschiedener Vermögenswerte der Fusionsparteien ohne eine ausreichende Prüfung, ob sie zu den bestehenden Vermögenswerten und Wettbewerbsstrategien von BASF passen, eine riskante Strategie. Ich glaube nicht, dass der Wettbewerb zwischen den neuen „Big Four“, einschließlich der erweiterten BASF, bei dieser vom Markt erzwungenen Fusion so intensiv sein wird wie noch vor der Fusion zwischen den „Big Five“. Darüber hinaus müssen die Zukäufe seitens der BASF gemeldet und in einer Reihe von Jurisdiktionen weltweit genehmigt werden. Dabei kann es durchaus zu einer Genehmigung unter Auflagen oder gar zu einer Blockade der Transaktion kommen, was die Fähigkeit der erweiterten BASF, auf dem Markt wirksam zu konkurrieren und gegen die drei anderen Plattformen zu bestehen, weiter beeinträchtigen könnte. Viertens hat die Kommission offenbar ebenso wenig die recht intensiven vertraglichen Bindungen zwischen den etablierten Unternehmen berücksichtigt. Dies betrifft beispielsweise die gegenseitigen Lizenzen, die für den Handel mit gentechnisch verändertem Saatgut zwischen den „Big Four“ erteilt wurden. Besondere Sorge bereitet auch die Tatsache, dass die gleichen institutionellen Investoren gleichzeitig größere Aktienpakete an beiden Unternehmen wie auch an ihren Wettbewerbern halten. Fünftens glaube ich, dass die EU-Gerichte die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon hätten berücksichtigen sollen, der nach der aktuellen EU-Fusionskontroll-Verordnung in Kraft trat, insbesondere das Konzept der sozialen Marktwirtschaft. In den Bestimmungen zur horizontalen Integration wird der Wert der sozialen Marktwirtschaft dargelegt, und gemäß Artikel 11 AEUV muss der Umweltschutz bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken Berücksichtigung finden. Basierend auf den Bestimmungen zur horizontalen Integration



im Vertrag ist es möglich, einen Ansatz zu verfolgen, bei dem neben dem Preis zusätzliche Wettbewerbsdimensionen berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen würden der Kommission bei der Auslegung dessen, was mit Qualität oder Innovation gemeint ist, als Orientierungshilfe dienen, indem Umweltschutzbelange einbezogen werden, wie es Artikel 11 AEUV vorschreibt. So gesehen sollten mit der Fusionskontrolle gesellschaftlich wertvolle Innovationen und gesellschaftlich wertvolle Qualität geschützt werden. Sofern die Kommission exklusiv für die Fusionskontrolle bei Zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung zuständig ist, besteht eine geringere Gefahr der Inkohärenz, wenn auf eine so breite Auslegung der Bestimmungen zur horizontalen Integration in Zusammenhang mit der EU-Fusionskontroll-Verordnung zurückgegriffen wird, als bei der Umsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV. Ich mache mir deshalb keine wirklichen Sorgen, was die Einbeziehung der nationalen Wettbewerbsbehörden betrifft. Zudem möchte ich noch anmerken, dass entgegen dem, was von einigen meiner Kollegen behauptet wurde, in der Literatur zum EU-Wettbewerbsrecht in dieser Hinsicht weitgehend Einvernehmen herrscht. Zu nennen wären hier Chris Townley, Ariel Ezrachi, Giorgio Monti, Suzanne Kingston, Anna Gerbrandy, Ben van Rompuy, Julian Nowag und andere. Meiner Ansicht nach ist es wichtig, dass die ordentlichen Gerichte in diesem Bereich und der EuGH zu ihrer Rolle Stellung beziehen.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes ist der Abgeordnete Saathoff dran.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Grundlage dieser Anhörung ist ja ein Antrag der Grünen, mit dem wir uns, nach meiner Ansicht, nicht so intensiv beschäftigt haben, sondern eher in der Frage, was Fusionen für einen Sinn machen und viele andere Dinge. Ich würde ganz gern noch einmal auf diesen Forderungskatalog der Grünen zurückkommen und eine Frage an Herrn Prof. Wolf stellen. In dem Forderungskatalog geht es in erster Linie um die Ernährungssouveränität Deutschlands und um die Umweltaspekte. Die Forderung der Grünen, neben den wettbewerbsrechtlichen Aspekten in den wettbewerbsrechtlichen Teil dann auch noch andere gesellschaftspolitisch relevante, das möchte

ich gar nicht in Frage stellen, Dinge zu verankern. Ich habe das heute gelernt, dass die Fusionskontroll-Verordnung eigentlich so etwas ausschließt, aber die Frage ist ja für uns Gesetzesvorbereitend. Wollen wir das weiterentwickeln? Macht das Sinn, dies weiterzuentwickeln? Welche Risiken und welche Potentiale stecken da eigentlich drin? Herr Wolf, da würde ich Sie bitten, dies noch einmal ein wenig dezidiert darzustellen, ohne dass es zu sehr in ein juristisches Seminar ausartet, sondern so, dass es ein normaler Ostfrieser auch verstehen kann.

Der **Vorsitzende**: Eine Herausforderung für Sie, Herr Wolf.

SV **Prof. Dr. iur. Maik Wolf** (Freie Universität Berlin): Ich versuche einmal mein Bestes. Vielleicht rutsche ich dann ins „Berlinerische“. Das Problem ist ja, und das wurde ja hier häufig schon benannt, dass wir die Entscheidungsfähigkeit einer Behörde mit im Blick haben müssen. Die hat eine ganz spezifische Aufgabe, auch darauf geschulte Mitarbeiter, und das bezieht sich vor allem auf das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb. Dabei muss man berücksichtigen, dass eben die Märkte, um die es geht, eigentlich keine spezifische Beachtung im Kartellrecht finden, das heißt sektorspezifische Sonderregelungen sollen weitgehend vermieden werden. Was wir jetzt natürlich aber machen, wenn wir bestimmte Ernährungs- oder Umweltaspekte einbeziehen, ist, entweder uns Märkte herauszupicken, die eben einen besonderen Umweltbezug haben. Dann müssten wir allerdings auch einen entsprechenden Entscheidungsrahmen bereitstellen, etwa besondere Ausnahmeregelungen in Verordnungen oder einen spezifischen Regulierungsrahmen. Dann ist es auch rechtssicher anwendbar, oder eben und das erscheint mir so ein wenig in diesem Forderungskatalog mitzuschwingen, irgendwie diese Interessen mit hineinzunehmen in diese Entscheidung. Das ist auch das Problem, was ich auch am Anfang schon benannt habe, dann muss es dafür auch wieder einen Beurteilungsmaßstab geben. Den haben wir einfach nicht. Man muss sich auch immer überlegen, was würde das jetzt für eine Entscheidung bedeuten? Müsste man jetzt sicherstellen, dass die Unternehmen zukünftig bestimmte Umweltschutzvorschriften einhalten oder bestehen jetzt Anreize, diese nicht mehr einzuhalten? Wie



ist es dann auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes? Das sind aber alles Aspekte, die eigentlich nur einen ganz losen Zusammenhang zum Beispiel zu einem Zusammenschluss oder einer sonstigen Kooperation haben. Man könnte allenfalls noch sagen, es bestehen aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen, die vielleicht im Zuge eines Zusammenschlusses anstehen, kurzfristig Interessen, etwas zu verändern. Aber langfristig gesehen hat eigentlich ein Zusammenschluss kaum noch Auswirkungen auf die Sicherheit von Arbeitsplätzen oder die Frage, ob bestimmte Ernährungsmindeststandards erfüllt werden. Dafür bedarf es einer entsprechenden Rechtsordnung, besonderer Rechtsregeln. Und ich möchte nur kurz diesen Vergleich aufzeigen, weil es dies etwas plastischer macht. Was haben wir in anderen Bereichen getan, Beispiel Energie? Da gibt es einen sehr umfassenden Regulierungsrahmen, der, gerade weil man erkannt hat, dass man über das allgemeine Wettbewerbsrecht nicht in der Lage ist, diese spezifischen sektoriellen Probleme aufzugreifen, dann eben einen sehr umfassenden Apparat geschaffen hat. Und das wäre eine Frage, die man in Zukunft stellen kann. Muss man für Ernährung oder eben Umwelt, wobei bei der Umwelt haben wir eigentlich schon sehr umfangreiche Nebenprogramme, hier zusätzliche Instrumente entwickeln?

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Dr. Heider bitte.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Nachdem Prof. Wolf für Ostfriesland jetzt, glaube ich, Klarheit geschaffen hat, will ich als beharrlicher Westfale gern noch einmal nach dem Art. 103 fragen, weil mir das doch ganz neu ist, dass wir da jetzt eine andere Kompetenzzuweisung haben als sie gemeinhin im europäischen Recht vorkommt. Vor allem ist im Art. 103 ja niedergelegt, dass es sogar Aufgabe der Europäischen Kommission und der Rechtssetzung ist, das Verhältnis zwischen nationalem und europäischem Kontrollrecht bzw. Wettbewerbsrecht festzulegen. Herr Mundt, ich hätte an Sie die Bitte, dass Sie uns noch einmal darlegen, wie denn der Art. 103 im europäischen Vertragswerk zu lesen ist, damit da kein Zweifel übrig bleibt. Zweitens hätte ich an Herrn Prof. Dr. Podszun die Frage: Wir machen ja nicht den ersten Fusions-

kontrollfall in diesem Marktsegment. Es hat bereits andere Fälle gegeben, nämlich den von Dow Chemical und den mit Dupont, dass Sie uns einmal darlegen, wie da die Prüfung erfolgt ist und welches Ergebnis sie gehabt hat.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Mundt bitte.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Herr Dr. Heider, insbesondere die Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten auf europäischer Ebene, die ist klar geregelt. Es gibt Fusionskontrollfälle, für die die Europäische Kommission zuständig ist. Das richtet sich nach den Umsätzen. Das ist alles im Sekundärrecht ausgeführt. Es gibt ein flexibles Verweisungsregime zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Kartellbehörden, sodass wir hier in jeder Hinsicht immer eine klare Zuweisung haben, wer für welche Fälle auf europäischer respektive, auf nationaler Ebene letztlich zuständig ist. Um das alles bewerkstelligen zu können, gibt es einen sehr umfangreichen Zusammenarbeitsmodus zwischen den Wettbewerbsbehörden auf europäischer und auf nationaler Ebene. Unklarheiten gibt es hier im Grunde nicht, werden auch nicht wirklich beklagt. Das wäre mir zumindest neu. Wir sind hier im Fusionskontrollbereich, wo wir aufgrund von klaren Umsatzvorschriften und aufgrund von klaren Verweisungsregelungen, eine ganz klare Zuordnung haben, die, noch einmal, von der mir auch nicht bekannt wäre, dass sie in irgendeiner Hinsicht kritisiert würde. Vielleicht in diesem Zusammenhang noch kurz der Hinweis, dass auch hinsichtlich der Rechtsmittelfähigkeit von Entscheidungen aus meiner Sicht weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene ein Defizit besteht. Gerade in Fällen von Fusionen ist die Klagemöglichkeit in Deutschland sehr stark reduziert. Der Gesetzgeber hat sich alle Mühe gegeben, ein Regime auszugestalten, das die Wettbewerbsbehörde dazu anhält, schnell zu entscheiden. Das ist auch wichtig bei einer Fusionskontrolle. Und daraus folgt auch, dass es nur einen kleinen Kreis von Klagebefugten gibt hinterher, nämlich diejenigen, die die Kartellbehörde dann beigeladen hat zu ihrem Verfahren, sodass sichergestellt ist, dass hier ein starker Konnex ist zwischen Betroffenheit und Fusion. Insofern ist das Regime auf den ersten Blick vielleicht nur anders in Deutschland, auf den zweiten folgt



es aber, glaube ich, ähnlichen Leitlinien wie die, die auch der EuGH für die europäische Ebene gesetzt hat.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Herr Podszun bitte.

SV Prof. Dr. Rupprecht Podszun (HHU): Sie hatten ja nach den Fällen in der Chemiebranche gefragt. Da gab es, wie Sie gesagt haben, Dow/Dupont und ChemChina/Syngenta als Vorgängerfälle zu Bayer/Monsanto. Das ist natürlich schon eine erhebliche Umwälzung in dieser Branche. Diese Fälle sind, Herr Haucap hat es eingangs schon einmal angedeutet, ganz interessant, deshalb, weil die Europäische Kommission gerade in den Fällen Dow/Dupont und wohl auch in Bayer/Monsanto zum ersten Mal die Innovationsfähigkeit massiv in den Vordergrund ihrer fusionskontrollrechtlichen Prüfung gerückt hat. Und das bedeutet, sie hat geprüft, wie entstehen hier verschiedene Pipelines nebeneinander, welche „innovation spaces“ - so nennt die Kommission das - gibt es da, und müssen wir die vielleicht aufteilen? Dann ist sie eben zu diesem Ergebnis gekommen, im Zuge ihrer Abhilfemaßnahmen, dass die komplette Forschungs- und Entwicklungsabteilung von Dupont abgegeben werden muss an jemand anders, sodass es zumindest so etwas wie Diversität oder Innovation auf den Entwicklungspfaden hin zu neuen Produkten noch aufgeteilt auf verschiedene unabhängige Unternehmen gibt. Und ich glaube, das ist eine sehr positive Weiterentwicklung des fusionskontrollrechtlichen Prüfungsrahmens, der sogar einige der Bedenken, die hier in dem Antrag der Grünen genannt sind, aufgreifen kann, weil natürlich unterschiedliche Entwicklungspfade überhaupt die Voraussetzung dafür sind, dass man dann zu diversen Produkten und zu einer wettbewerbsfähigen und dann natürlich auch zu einer biologischen Vielfalt kommen kann.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Herr Komning bitte.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Prof. Haucap. Ihr Kollege, der neben Ihnen sitzt, Dr. Künstler, hat in seinem Sachverständigengutachten aus unserer Sicht zurecht die Frage aufgeworfen, ob die Fusionskontrolle im Allgemeinen und

der Agrarsektor im Besonderen der Aufgabe gerecht wird, die Vermachtung durch externes Wachstum mit all den Auswirkungen auf die Verbraucher effektiv zu verhindern. Und er führt hier im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 des EU-Vertrages aus, dass Herr Behrens in seiner Kommentierung vom „Wohlergehen der Völker“ als oberste wirtschaftliche Zielsetzung ausgeht. Sind Sie auch der Ansicht, dass der Zusammenschluss von Bayer und Monsanto negative Auswirkungen auf die Landwirte hat und dies eben unter Beachtung der eben genannten Prämisse auch bei den Fusionskontrollen berücksichtigt werden sollten? Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Haucap bitte.

SV Prof. Dr. Justus Haucap (DICE): Ich will einmal so anfangen und sagen, dass es zwar nicht so ist in der europäischen Fusionskontrolle, dass die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrt das relevante Prüfkriterium ist, sondern das nur indirekt berücksichtigt wird, indem davon ausgegangen wird, dass der Schutz des Wettbewerbs an sich dazu führt, dass auch die Wohlfahrt, technisch gesprochen, maximiert wird. So würden wir Volkswirte dies nennen, also dass die bestmöglich gesichert wird. Es wird prinzipiell nicht unterschieden in der Fusionskontrolle oder auch in anderen Bereichen der Kartellrechtsdurchsetzung, ob die Verbraucher oder die Nachfrager sozusagen negativ getroffen werden würden durch eine Fusion oder durch eine andere kartellrechtliche Vereinbarung oder ob es Zulieferer sind. Das heißt prinzipiell sind Zulieferer, also in dem Fall würde man sagen, sozusagen genauso geschützt wie die Abnehmer. In diesem Bereich sind die Landwirte ja Abnehmer, und die sind geschützt durch die Fusionskontrolle und durch den Wettbewerb, so wie alle Abnehmer auf allen anderen Märkten prinzipiell auch. Ich bin, das sieht man aus dem Akronym jetzt nicht mehr, aber prinzipiell ja eher Ökonom. Und ich enthalte mich der juristischen Bewertung, nehme aber zur Kenntnis, dass die Mehrheit der mir bekannten Juristen eher der Linie von Herrn Podszun folgen und mir auch keine Fälle bekannt sind, in denen jetzt die Fusionskontrolle ausgehebelt worden wäre aufgrund des unterstellten Vorrangs der Agrarpolitik. Aber da können mich meine juristischen Kollegen ja korrigieren, falls ich Fälle übersehen habe. Allgemein gilt der



Wettbewerbschutz natürlich durch die Fusionskontrolle für Landwirte genauso wie für Abnehmer auf allen anderen Märkten der Volkswirtschaft.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Katzmarek bitte.

Abge. **Gabriele Katzmarek** (SPD): Dankeschön. Meine letzte Frage geht noch einmal an Herrn Prof. Wolf und Herrn Podszun. Es hat sich ja jetzt ein Stück herauskristallisiert, glaube ich, dass die Lösung nicht gerade darin liegen kann, das Kartellrecht insofern, wie es der Antrag denn gern hätte, dahingehend oder Kontrollverfahren dahingehend zu verändern, dass man sagt, wir verlagern das auf die europäische Ebene. Und dort müssen dann auch Umwelt- und Ernährungsfragen oder Marktbeherrschungen in anderen Bereichen mitberücksichtigung finden. Nichts desto trotz ist es ja durchaus berechtigt, und auch das wird noch einmal deutlich und ist auch ein Stück weit aus dem Antrag hervor zunehmen, gibt es Sorgen und Ängste und Bedenken bei diesen Megafusionen, insbesondere auch im Agrarmarkt. Wir können dies ja nicht einfach vom Tisch wischen und sagen, das ist alles nicht so. Es gibt Sorgen und Ängste, was die ganze Frage betrifft bezüglich der Versorgung, der Preisbildung, der Ernährungslage, inwieweit sich da etwas verändert, Gesundheitsschutz und dieser Umweltfrage. Jetzt sage ich immer, muss es doch eine andere Lösung geben. Wenn man sagt, dort liegt sie nicht, muss es eine andere Lösung geben, weil Bedenken durchaus berechtigt sind. Herr Wolf und Herr Podszun, gibt es Ihrem Wissen nach dort andere Gedankengänge, wie man sagt, gerade im Agrarmarkt, was die Ernährung auch betrifft, Umweltfrage, muss es bei diesen Fragen weitere Lösungswege geben?

Der **Vorsitzende**: Danke, als erstes Herr Prof. Wolf.

V **Prof. Dr. iur. Maik Wolf** (Freie Universität Berlin): Ich werde einfach einmal einen Punkt herausgreifen. Herr Podszun wird dann sicherlich andere Ansätze finden. Es wurde ja auch im Vorfeld in den Stellungnahmen unter anderem auf die Möglichkeit einer ergänzenden, auf mitgliedstaatlicher Ebene befindlichen Kontrolle im Anschluss an einen Zusammenschluss genannt in Art. 21

FKVO. Das wäre zumindest rechtstechnisch gesehen eine Möglichkeit, diese unterliegt allerdings den gleichen Bedenken, wie wir sie auch auf andere Bereiche beziehen können. Und zwar muss sich immer die Frage gestellt werden, warum kann jetzt gerade eine bestimmte Form der Kooperation, und ich muss es noch einmal dazu sagen, es ist das Verbot eines Zusammenschlusses, das gerechtfertigt werden muss, weil das nämlich letztlich die Einschränkung der Freiheit der Unternehmen ist. Wie stark ist der Zusammenhang dieser Kooperation in Bezug auf solche allgemeinen politischen Auswirkungen? Was vielleicht als generelles Begleitthema immer mit zu berücksichtigen ist, ist, dass es ja auch auf europäischer Ebene zahlreiche Instrumente bereits gibt. Und dort, wo diese Instrumente bereits bestehen, haben natürlich auch die Mitgliedsstaaten einen verengten Entscheidungsspielraum und stehen unter einem besonderen Rechtfertigungsdruck. Wenn sie trotzdem zusätzlich noch einmal Maßnahmen treffen wollen und der wird dadurch verstärkt, dass dann zusätzlich noch einmal auch schwierig nachzuweisen ist oder darzustellen ist, warum es jetzt nur durch die Vermeidung dieser Kooperation möglich ist, umweltpolitische Ziele zu verfolgen. Das ist einfach so ein Generalproblem, was sich am Art. 21 ganz gut darstellen lässt.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Prof. Podszun bitte.

SV **Prof. Dr. Rupprecht Podszun** (HHU): Vielleicht drei kurze Punkte: Ich glaube, dass wir in dem Bereich, in dem wir hier uns bewegen und für den ich auch kompetent bin, wenn ich das so sagen darf, also sprich im Wettbewerbsrecht, durchaus Anknüpfungspunkte haben, um vielleicht das ein oder andere sicherzustellen. Erstens: Wir haben eine Missbrauchsaufsicht, die nach der Fusionskontrolle natürlich weitergeht. Die ist momentan vielleicht nicht in jedem Detail perfekt, da kann man sicherlich noch das ein oder andere verschärfen. Ich glaube, dass wir nach der 9. GWB-Novelle, die 10. GWB-Novelle steht ja dann immer vor der Tür, wahrscheinlich auch darüber nachdenken werden: Wie kann man, wenn Unternehmen beispielsweise oligopolistische Positionen haben, die dann kontrollieren mit Hilfe des kartellrechtlichen Missbrauchsverbots? Zweiter Punkt: Wir haben im Kartellrecht und in-



zwischen auch im Verbraucherrecht seit der letzten Novelle die Sektoruntersuchungen der Kartellbehörden sowohl für kartellrechtliche, wettbewerbliche Fragen als auch für Verbraucherschutzrechtliche Fragen. Da können die Kartellbehörden, die Kommission und das Bundeskartellamt, sehr viele Informationen sammeln über die Sektoren, woraus sich dann häufig auch für die Politik wieder ein Anknüpfungspunkt ergibt: Wo hakt es vielleicht wirklich, wo bestehen vielleicht wirklich große Probleme, die vielleicht jetzt gar nicht im Fall der Fusionskontrolle da sind, aber wo man vielleicht hier oder dort nachsteuern kann.

Der dritte Punkt, Herr Qaim hat es eben angedeutet, ist die Frage der Freisetzung der Energie, die wir durch die Innovation im Bereich der digitalen Landwirtschaft und ähnlicher Bereiche haben: Wenn wir es da schaffen, den Regulierungsrahmen, die Datenzugänglichkeit oder die Datenoffenheit so herzustellen, dass verschiedene Bereiche der Agrarwirtschaft davon profitieren können, glaube ich, dass das auch einen Push geben könnte, um manche der Ziele zu erreichen, über die man politisch hier diskutiert.

Der **Vorsitzende**: Danke. Als letztes Kollege Bleser.

Abg. **Peter Bleser** (CDU/CSU): An Präsident Mundt hätte ich noch die Frage: Was die rechtliche Bewertung angeht, haben Sie das aus meiner Sicht exzellent dargestellt. Ich halte es auch für gut. Haben Sie auch mit anderen Kartellbehörden innerhalb und außerhalb der Europäischen Union Kontakt aufgenommen bei Ihrer Entscheidungsfindung? Und wie war dort die Reaktion?

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Mundt bitte.

SV **Andreas Mundt** (BKartA): Das ist für uns selbstverständlich. Es gibt immer in solchen großen Fällen, die ja auch andere Mitgliedstaaten mitbetreffen, egal in welcher Intensität, bilaterale Kontakte im Laufe des Verfahrens. Es gibt aber vor allem auch ein institutionalisiertes Zusammenarbeitsgremium, das ist der sogenannte Beratende Ausschuss, auf europäischer Ebene, wo solche Fälle, bevor die Europäische Kommission zu einer Entscheidung kommt, vorgestellt werden und wo alle Mitgliedstaaten die Gelegenheit haben, noch

einmal Stellung zu nehmen zu der Bewertung des Falles. Sie sehen also, es ist einmal informell, es ist institutionalisiert und gerade auch bei diesem Fall hier, auch weil ein deutsches Unternehmen betroffen war, hat es natürlich mannigfach die Gelegenheit gegeben, auch von Seiten des Bundeskartellamtes entsprechend in den dafür vorgesehenen Bahnen Stellung zu nehmen zu dem Ergebnis. Was im Beratenden Ausschuss gesprochen wird, wird nicht veröffentlicht, ist auch in gewisser Hinsicht geheim, sodass ich jetzt nicht darüber berichten kann, in welcher Art und Weise dort diskutiert worden ist. Aber wir haben, das kann ich für uns vielleicht sagen, die Entscheidung unterstützt. Weil wir gesehen haben, dass die Kommission mit äußerster Sorgfalt vorgegangen ist, sehr viele sachliche Märkte abgegrenzt hat, sich im Gegensatz zu dem, was hier so ein wenig mitgeschwungen hat, auch gerade die Frage, vertikaler Effekte und konglomerater Effekte aus meiner Sicht gesehen hat und sich in vielerlei Kommunikation auch durch Frau Vestager persönlich, gerade mit der Frage Berücksichtigung dieser nicht-wettbewerblichen Elemente und Argumente. Sie hat sich positioniert und sich stark nach außen öffentlich und publik gemacht. In welcher Art und Weise die Kommission sich damit hat auseinandersetzen können und wo die Grenzen dieser Auseinandersetzung gelegen haben. Ich will damit deutlich machen, ich hatte so das Gefühl, dass die Kommission selbst auch sehr sensibilisiert war für all die Fragen, die sich rund um diesen Fall ranken, zumal kurz vorher die Entscheidung Dow/Dupont und ChemChina/Syngenta angestanden haben. Mir steht es nicht zu, die Kommission zu loben, aber wir waren hier sehr einverstanden. Ich will es so formulieren.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Wir sind damit am Ende der heutigen Veranstaltung. Ich möchte mich bei Ihnen, den Herren Sachverständigen, recht herzlich bedanken für Ihre Beiträge, weil Sie doch etwas Licht in den Dschungel dieser komplizierten Materie gebracht haben. Ich glaube, das war für uns alle sehr hilfreich. Ich bedanke mich bei meinen fragenden Kolleginnen und Kollegen und schließe damit die Veranstaltung. Und ich hoffe, dass Sie uns bei Gelegenheit vielleicht noch einmal zur Verfügung stehen können. Recht herzlichen Dank.



Schluss der Sitzung: 13:01 Uhr
Jae/Pr



Anlagen

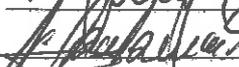
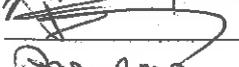
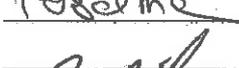
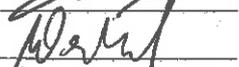
Anwesenheitslisten

öff.

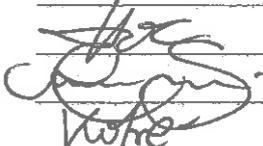
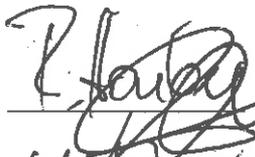
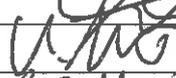
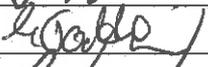


Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 27. Juni 2018, 11:00 Uhr

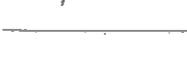
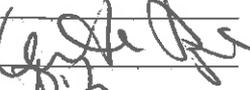
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Bleser, Peter		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Grundmann, Oliver	
Grotelüsch, Astrid		Holmeier, Karl	
Hauptmann, Mark		Kemmer, Ronja	
Heider Dr., Matthias		Körber, Carsten	
Helfrich, Mark		Kruse, Rüdiger	
Knoerig, Axel		Linnemann Dr., Carsten	
Koeppen, Jens		Mattfeldt, Andreas	
Lämmel, Andreas G.		Möring, Karsten	
Lenz Dr., Andreas		Nicolaisen, Petra	
Loos, Bernhard		Nüßlein Dr., Georg	
Metzler, Jan		Pols, Eckhard	
Müller (Braunschweig), Carsten		Ramsauer Dr., Peter	
Pfeiffer Dr., Joachim		Schweiger, Torsten	
Rouenhoff, Stefan		Steier, Andreas	
Stein (Rostock), Peter		Stetten, Christian Frhr. von	
Willsch, Klaus-Peter		Vries, Kees de	

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Freese, Ulrich		Bartol, Sören	_____
Gremmels, Timon		Jurk, Thomas	_____
Junge, Frank		Kapschack, Ralf	_____
Katzmarek, Gabriele		Kofler Dr., Bärbel	_____
Mohrs, Falko		Miersch Dr., Matthias	_____
Poschmann, Sabine		Raabe Dr., Sascha	_____
Post, Florian		Scheer Dr., Nina	_____
Rimkus, Andreas		Schmidt, Uwe	_____
Saathoff, Johann		Schüle Dr., Manja	_____
Töns, Markus		Stadler, Svenja	_____
Westphal, Bernd		Thews, Michael	_____

off

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>AfD</u>		<u>AfD</u>	
Chrupalla, Tino		Bernhard, Marc	
Heßenkemper Dr., Heiko		Espendiller Dr., Michael	
Holm, Leif-Erik		Hollnagel Dr., Bruno	
Komning, Enrico		Kraft Dr., Rainer	
Kotré, Steffen		Spaniel Dr., Dirk	
Müller, Hansjörg		Witt, Uwe	
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Houben, Reinhard		Bauer, Nicole	
Kemmerich, Thomas L.		Reinhold, Hagen	
Neumann (Lausitz) Dr., Martin		Solms Dr., Hermann Otto	
Todtenhausen, Manfred		Theurer, Michael	
Weeser, Sandra		Ullrich, Gerald	

07

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Beutin, Lorenz Gösta		Dağdelen, Sevim	_____
Ernst, Klaus		De Masi, Fabio	_____
Lutze, Thomas		Riexinger, Bernd	_____
Meiser, Pascal		Tatti, Jessica	_____
Ulrich, Alexander		Wagenknecht Dr., Sahra	_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Andreae, Kerstin		Badum, Lisa	_____
Dröge, Katharina		Baerbock, Annalena	_____
Janecek, Dieter		Kotting-Uhl, Sylvia	_____
Nestle, Ingrid		Krischer, Oliver	_____
Verlinden Dr., Julia		Müller, Claudia	_____



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 27. Juni 2018, 11:00 Uhr

**Zusätzlich teilnehmende
Abgeordnete**

Unterschrift

**Zusätzlich teilnehmende
Abgeordnete**

Unterschrift

CDU/CSU

Thies, Hans-Jürgen

von Abercron, Dr. Michael

von der Marwitz, Hans-Georg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ebner, Harald

Künast, Renate

**Zusätzlich teilnehmende
Abgeordnete**

Unterschrift

**Zusätzlich teilnehmende
Abgeordnete**

Unterschrift

FDP

Konrad, Carina

DIE LINKE.

Tackmann, Dr. Kirsten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Mittwoch, 27. Juni 2018, 11:00 Uhr

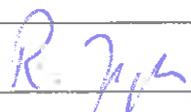
	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Dahm, Michael	FDP	<i>Dahm</i>
Wickelmaier	SPD	<i>Wickelmaier</i>
Schammayer, Andrea	FDP	<i>Schammayer</i>
Wege	Grüne	<i>Wege</i>
Vuorimäki	Grüne	<i>Vuorimäki</i>
CHRISTEN	LINKE	<i>Christen</i>
Herner	SPD	<i>Herner</i>
<i>Leise</i>	<i>Linke</i>	<i>Leise</i>
Kreisel	AFD	<i>Kreisel</i>
Schmidt	CDU/CSU	<i>Schmidt</i>

öff.

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg	Dr. Hildebrandt		Präsident
Bremen			
Hamburg	Hoffmann		Präsident
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	Schultz		Präsident
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Jaysta		Präsident
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 27. Juni 2018, 11.00 bis 13.00 Uhr,
PLH – Europasaal 4 900

Andreas Mundt
Bundeskartellamt (BKartA)

Prof. Dr. Rupprecht Podszun
Heinrich-Heine-Universität (HHU)

Prof. Dr. Martin Qaim
Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. iur. Maik Wolf
Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Justus Haucap
Düsseldorf Institute for Competition
Economics (DICE)

Dr. Kim Manuel Künstner
SCHULTE RIESENKAMPFF.
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prof. Ioannis Lianos
University College London